



Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Herrn
Franz Stimmer
Kapfing 1
85469 Walpertskirchen

Umwelt und Natur

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Dienstgebäude
Freisinger Str. 67
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Angelika Meier
Zi.Nr.: 108

Tel. 08122 58-1320
Fax 08122 58-1033
angelika.meier@lra-ed.de

Erding, 13.06.2019

Az.:
42-2/1712/1722 22/14

Seite 1 von 46

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Vorhaben: Erweiterung des bestehenden Schweinemastbetriebes durch Neubau eines Mastschweineestalles mit Flachlager und zwei Güllegruben

**Standort: Kapfing 1, 85469 Walpertskirchen
Fl.Nr. 253, Gemarkung Walpertskirchen**

**Antragsteller: Franz Stimmer
Kapfing 1
85469 Walpertskirchen**

Anlagen:

~~Satz Genehmigungsunterlagen mit Genehmigungsvermerk~~ - gesonderte Post
Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 30.08.2017
Merkblätter zu BVT 3, 4 und 24
Merkblatt „Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm“
Kostenrechnung
Formular "Anzeige der Inbetriebnahme" g.R.

Kreis- u. Stadtparkasse
Erding – Dorfen
IBAN: DE86 7005 1995
0000 0033 43
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding
IBAN: DE78 7016 9356
0000 1133 44
BIC: GENODEF1EDR

Postbank München
IBAN: DE71 7001 0080
0008 0048 09
BIC: PBNKDEFF700

VR-Bank Erding
IBAN: DE71 7016 9605
0001 8559 99
BIC: GENODEF1ISE

UniCredit Bank AG -
HypoVereinsbank Erding
IBAN: DE12 7002 0270
6340 1600 00
BIC: HYVEDEMMXXX

Sehr geehrter Herr Stimmer,
das Landratsamt Erding erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG

Sie erhalten nach Maßgabe der ausgefertigten Planunterlagen und nachstehendem Punkt D die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Schweinemastbetriebes auf gesamt 2.986 Tierplätze



Terminvereinbarung: Mo bis Do 7 bis 17 Uhr, Fr 7 bis 13 Uhr
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 7.30 bis 12.30 Uhr, Di u. Do 14 – 17 Uhr
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.landkreis-erding.de.



durch Neubau eines Mastschweinestalles mit Flachlager und zwei Güllegruben am Standort 85469 Walpertskirchen, Kapfing 1, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 253 der Gemarkung Walpertskirchen.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die nachfolgenden Antragsunterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erding vom 13.06.2019 versehen, sofern sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind.

- Inhaltsverzeichnis (N)
- Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG - ergänzte Fassung vom 06.07.2017
- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung - ergänzte Fassung vom 06.07.2017 (9 Seiten)
- Bestandsaufnahme der bestehenden Schweineställe
- Übersichtslageplan der bestehenden Schweineställe
- ursprüngliche Lüftungsbeschreibung der Fa. Wehmüller Stalltechnik vom 30.08.2014 (2 Seiten) (N)
- ergänzte Lüftungsbeschreibung der Fa. Wehmüller Stalltechnik vom 22.11.2018 (2 Seiten)
- Immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung des Ing.Büro Hock Farny vom 26.02.2014
- Immissionsschutzfachliche Standortprüfung (Prognose der Ammoniakkonzentration und der Stickstoffdeposition im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung) des Ing.Büro Hock Farny vom 16.10.2014
- Ergänzter Aussage des Ing.Büro Hock Farny (E-Mail vom 28.11.2018) zu Staubimmissionen (2 Seiten)
- Antrag auf Baugenehmigung (Mastschweinestall und Güllegrube Ø 18 m)
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs (Anlage 1a des Bauantrags)
- Baubeschreibung zum Mastschweinestall (Anlage 2 des Bauantrags)
- Baubeschreibung zur Güllegrube Ø 18 m (Anlage 2 des Bauantrags)
- Angaben zu Nettofensterfläche
- Angaben zu Nutzfläche, überbauter Fläche und umbautem Raum
- Angaben zu Volumen der Güllekanäle
- Ursprünglicher Lageplan M 1 : 1.000 vom 10.03.2014 (N)
- Ursprünglicher Lageplan M 1 : 5.000 vom 10.03.2014 (N)
- Überarbeiteter Lageplan M 1 : 1.000 (nachgereicht am 17.08.2017) mit Vermerk des Bauamtes
- Überarbeiteter Lageplan M 1 : 5.000 (nachgereicht am 17.08.2017)



- Eingabeplan - Mastschweinestall (Grundriss, Schnitt, Ansichten) M 1 : 100 mit Vermerk des Bauamtes
- Eingabeplan - Güllegrube Ø 18 m (Grundriss, Schnitt) M 1 : 100 mit Vermerk des Bauamtes
- Abstandsflächenübernahmeerklärung
- Abstandsflächenübernahmeplan M 1 : 200
- Antrag auf Baugenehmigung (Güllegrube Ø 12 m)
- Baubeschreibung zur Güllegrube Ø 12 m
- Lageplan M 1 : 1.000 (mit Einzeichnung der Güllegrube Ø 12 m) mit Vermerk des Bauamtes
- Eingabeplan – Güllegrube Ø 12 m (Grundriss) M 1 : 100
- Eingabeplan - Güllegrube Ø 12 m (Schnitt) M 1 : 100 mit Roteintrag der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft
- Schematische Darstellung des Leckerkennungssystem mit Roteintrag der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft
- Darstellung Befestigung Leckerkennungsfolie
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach VAWS
- Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG der Fa. KomPlan - Fassung vom Januar 2017
- FFH-Verträglichkeitsprüfung der Fa. KomPlan – Fassung vom Januar 2017
- Brandschutznachweis des Ing.Büro Rinner vom 31.10.2017 (N)
- Bescheinigung Brandschutz I durch Dipl.Ing. Detlef Millich vom 12.02.2018 (N)

Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen (insbesondere der Vermerk der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft).

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Von der Genehmigung wird somit die Baugenehmigung mit eingeschlossen.

C. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Die Erweiterung des bestehenden Schweinemastbetriebes durch Neubau eines zusätzlichen Mastschweinestalles für 1.212 Tierplätze. Der Betrieb wird dadurch von bisher 1.774 Mastplätzen auf 2.986 Mastplätze erweitert.



Im nordöstlichen Bereich des neuen Stallgebäudes ist zudem ein Flachlager untergebracht.

Ferner werden zwei Güllegruben, eine nordöstlich des neuen Stallgebäudes mit einem Durchmesser von 18 m, sowie eine im Innenhof des Anwesens mit einem Durchmesser von 12 m, errichtet.

D. Nebenbestimmungen

Dem Vorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

I. Immissionsschutz

1. Luftreinhaltung

1.1 Aufstallung, Futteraufbereitung und Fütterung

1.1.1

Grundlage der Genehmigung sind die Angaben in den Antragsunterlagen mit Betriebsbeschreibung und die emissionsrelevanten Annahmen und Bedingungen des Immissionsschutzgutachtens der hooock farkny ingenieure (Bericht Nr.: WPK-2650-01/2650-01-E01 vom 26.02.2014), sowie der Immissionsschutzfachlichen Standortprüfung (Bericht Nr.: WPK-3062-01/3062.01_KE-01 vom 16.10.2014) ebenfalls vom Ingenieurbüro hooock farkny ingenieure.

1.1.2

Die Tierplatzzahl im beantragten Stall 4 darf antragsgemäß 1.212 Mastschweineplätze nicht überschreiten.

Der Gesamtbetrieb (Stall 1 - 4) umfasst eine Tierplatzzahl von 2.986 Mastschweineplätzen.

Etwaige Änderungen sind dem Landratsamt Erding –Immissionsschutzschriftlich anzuzeigen.

1.1.3

Zur Verhinderung vermeidbarer Geruchs- und Staubimmissionen sind folgende Maßnahmen nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft zu beachten:

- In der Stallung bzw. in den Abteilen ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten. Stallwände sind, mit Blick auf das Tierwohl und die Gesundheitsvorsorge, in angemessenen Abständen zu reinigen.
- Die Stallinnenräume sind so zu gestalten, dass sich möglichst keine Schmutznester bilden.
- Eine an den Nährstoffbedarf angepasste Fütterung ist sicherzustellen; Verdorbenes oder nicht mehr verwertbares Futter ist in angemessenen Abständen zu beseitigen.
- Die Umgebung vom Futterlager ist sauber zu halten.
- Anfallendes Schmutz-/Reinigungswasser darf ausschließlich in einer geschlossenen, abflusslosen sowie ausreichend dimensionierten Grube zwischengelagert werden.



- Die Zufahrtswege sowie die Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen, um diffuse Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die Verkehrsflächen sind in angemessenen Abständen zu säubern sowie bei Bedarf zu befeuchten

1.1.4

Alle Mahl-, Misch-, Dosier- und Fördereinrichtungen sind, soweit sie nicht in geschlossenen Gebäuden untergebracht sind, zu kapseln, um während der Futtermittelherstellung und -handhabung Staub- und Geruchsemissionen weitestgehend zu vermeiden.

1.1.5

Die Ernährung der Tiere muss nährstoffangepasst als eine stickstoffreduzierte Mehrphasen-Fütterung erfolgen.

Die Fütterungstechniken nach BVT 3 und BVT 4 sind anzuwenden und die entsprechende Dokumentationspflicht ist nach BVT 24 durchzuführen und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen (sh. beigefügte Anlage).

1.2 Be- und Entlüftung

1.2.1

Zur Entlüftung des Stalles ist eine mechanische Lüftungsanlage zu installieren. Es darf nur ein Unterdrucksystem verwendet werden. Die Zuluft ist breitflächig und impulsarm in den Stall einzuleiten.

1.2.2

Die Belüftungsanlage muss den Anforderungen der DIN 18 910 - Klima in geschlossenen Ställen - genügen und ist entsprechend den Anforderungen des Herstellers zu installieren, zu warten und zu reinigen.

1.2.3

Im Bereich des Güllekellers ist bei Unterflurabsaugung ein Freiraum von 50 cm zwischen den Rosten und der Gülleoberfläche und eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s einzuhalten.

1.2.4

Die Abluft aus dem neuen Stall 4 ist über Kamine mit einer Mindesthöhe von 3 m über Dachfirst und mindestens 10 m über Erdgleiche senkrecht nach oben abzuführen. Die Abluftmündung darf nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren verwendet werden. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf 10 m/s nicht unterschreiten.

Die Ablufführung der bestehenden Ställe 1 - 3 ist entsprechend der Annahmen des Immissionsschutzgutachtens (unter Nr. 9.1.1) auf die erforderliche Höhe (möglichst 10 m über Erdgleiche) und Abluftgeschwindigkeit (mindestens 7 m/s) anzupassen.

1.2.5

Eine Umgehung der Abluftkamine durch einfaches Lüften über Türen und Fenster ist unzulässig.



1.2.6

Das Festsetzen von geruchsintensiven Staubablagerungen in den Schächten ist durch entsprechende Wärmedämmung zu verhindern.

Hinweis:

Nach Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht (TA Luft) sind ggf. strengere Anforderungen – z. B. die Pflicht zum Einbau einer Abgasreinigungsanlage – zu erfüllen. Diesbezüglich wird dringend empfohlen den dafür erforderlichen Platz bereits vorzusehen oder ggf. erforderliche bauliche Vorkehrungen zu treffen.

1.3 Entmistung, Transport und Ausbringung von Gülle

1.3.1

Die Güllegrube ist zum Stallraum hin durch einen wirksamen Geruchsverschluss z. B. Siphon abzuschließen.

1.3.2

Die Gülle ist im Stall zu erfassen und über geschlossene wasserdichte Kanäle in die Grube einzuleiten. Sämtliche Güllebehälter sind abzudecken.

Hinweise:

Die Gülle ist in geschlossenen und dichten Behältern auszubringen. Dies hat bei günstigen Witterungsbedingungen, die eine Immissionsbelastung angrenzender Wohnsiedlungen möglichst ausschließen, zu erfolgen.

Flüssigmist, der auf Ackerland ohne Bewuchs ausgebracht wird, ist zur Vermeidung von Belästigungen oder Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft unverzüglich einzuarbeiten.

2. Lärmschutz

2.1

Mess- und Beurteilungsgrundlage bezüglich des Lärmschutzes (nur Maschinen- und Anlagenlärm) ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998, geändert am 01.06.2017.

2.2

Sämtliche lärm erzeugenden Maschinen und Aggregate (z.B. Lüftungsanlage, Mahl- und Mischanlage, Fördereinrichtungen, Fahrzeuge) sind nach den Angaben des Herstellers und dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Sie sind schwingungs isoliert aufzustellen, von körperschall abstrahlenden Anlagenteilen schalltechnisch zu entkoppeln und soweit als möglich zu kapseln (Aufstellen auf gesonderten Bodenplatten, Verwendung elastischer Elemente etc.). Maßgeblich ist Ziffer 3.1 der TA Lärm.



2.3

Der Beurteilungspegel aller durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage – einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche (Anlagenlärm) darf am maßgeblichen Immissionsort, dem nächstgelegenen Wohnhaus auf Fl.Nr. 1125, Gemarkung Wörth, folgende reduzierte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

- tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr) 54 dB(A)
- nachts 39 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert von 90 dB(A) tagsüber um 65 dB(A) nachts nicht überschreiten.

Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich 0,5 m vor dem geöffneten Fenster schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109 sowie auf bebaubaren Flächen.

2.4

Während der Nachtzeit (22:00 - 6:00 Uhr) ist kein Lkw-Verkehr sowie Be- und Entladearbeiten - ausgenommen unaufschiebbare Erntearbeiten sowie Tierabtransporte - auf dem Betriebsgelände zulässig.

2.5

Folgende Schalleistungspegel von stationären, ins Freie emittierenden Aggregaten dürfen nicht überschritten werden:

- Ventilatoren, je LWA ≤ 85 dB(A)
- Antriebe, Motoren und Fördereinrichtungen, je LWA ≤ 80 dB(A).

Die Geräusche dürfen weder tonhaltig (Anhang Ziffer A.3.3.5 zur TA Lärm) noch tieffrequent (Ziffer 7.3 TA Lärm) sein.

Hinweis:

Bei Beschwerden ist auf gesonderte Anordnung des Landratsamtes Erding der rechnerische und/oder messtechnische Nachweis zu erbringen, dass die in den o. g. Auflagen (insbesondere Nr. 2.3 und 2.5) genannten Anforderungen beim Betrieb der Anlage eingehalten werden.

3.Abfallwirtschaft

3.1

Die toten Tiere sind regelmäßig zu entfernen und bis zur Abholung durch die Tierkörperverwertungsfirma (max. 2 Tage) in geschlossenen, gekühlten Behältern zu verwahren.

3.2

Die beim Betrieb der Mastschweinehaltung anfallenden Abfälle (z.B. verdorbene Futtermittel, Verpackungsmaterial, verschmutzte Gebinde, Reinigungsmittel...) im Wesentlichen Abfälle mit den AVV-Nummern: 02 01 02, 15 01 01, 15 01 02, 15 01 07, 15 02 03 und 18 02 03 sind soweit wie möglich zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen.



II. Arbeitsschutz

1.
Während der Baumaßnahme und auch bei der späteren Nutzung des Stalles ist auf eine ausreichende Rutsch- und Trittsicherheit zu achten.

2.
Es ist eine Betriebsanweisung für spätere Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten zu erstellen. Als Grundlage sind die Sicherheitshinweise des Sicherheitsdatenblattes für das eingesetzte Mittel zu verwenden.

Hinweis:

Eine wirkungsvolle Schutzmaßnahme für die auf dem Betrieb Beschäftigten ist die sogenannte Schwarz/Weißtrennung. Hier soll eine Verschleppung von gesundheitsgefährdenden Stoffen vom Arbeits- in den Wohnbereich verhindert werden.

3.
Die persönliche Schutzausrüstung wie Feinstaubmasken (FFP2 oder FFP3), Sicherheitsschuhe und geeignete Arbeitskleidung sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

4. zusätzliche Güllegrube

An den gegenüberliegenden Seiten geschlossener Güllelager sind Entlüftungsöffnungen mit jeweils mindestens 0,04 m² wirksamer Lüftungsfläche vorzusehen, damit durch freiwerdende Schadgase keine gefährliche, explosionsfähige Atmosphäre oder Überdruck entstehen kann. Entnahme- und Entlüftungs- bzw. Kontrollöffnungen von Güllebehältern sind so einzurichten, dass sie auch im geöffneten Zustand (z. B. zum Einbringen von Rühr- und Entnahmeeinrichtungen und Güllearbeiten) gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sind. Die Entlüftungsöffnungen dürfen nicht durch Abdecken oder Ähnliches in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Als Abdeckungen können auch unverschiebbare Roste mit einem Stababstand von maximal 5 cm eingebaut werden. Wird die Öffnung wegen Geruchsbelästigung abgedeckt, so sollte der Rost unter der zusätzlichen Abdeckung verbleiben. Diese Öffnungen sind so anzuordnen, dass ein ausreichender Abstand zu Türen und Fenstern eingehalten wird. Bei Erdbehältern bzw. Gruben mit befahrbaren Decken müssen auch die Abdeckungen von Öffnungen befahrbar sein.

Hinweise:

1.
Nach den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) sind die allgemein anerkannten Regeln für bestimmte Arbeitsverfahren oder Tätigkeiten zu beachten. Für gewerbliche Unternehmen gelten u. a. die BGV C 22 und für land- und forstwirtschaftliche Unternehmer die UVV 2.7.



2.

Die Baumaßnahme muss bereits während der Planungsphase durch einen Koordinator nach der Baustellenverordnung (BaustellV) beurteilt werden. Hierzu ist der Bauherr verpflichtet, wenn gleichzeitig oder nacheinander mehr als zwei Arbeitgeber (Firmen) mit Beschäftigten tätig werden. Im Vorfeld werden Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes getroffen und die Verantwortung für diese festgelegt. Die genannte Baumaßnahme beinhaltet Absturzhöhen von über 7 m und Gruben oder Gräben tiefer als 5 m. Somit handelt es sich nach der BaustellV um besonders gefährliche Arbeiten. Demnach ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) für Baumaßnahmen zu erstellen. Die schlüsselfertige Vergabe der Baumaßnahme oder das Vorhandensein eines Generalunternehmers (GU) schließen den Baustellenkoordinator und einen SiGe-Plan sowie die zu erstellende Unterlage zur sicheren Nutzung des Stalles ggf. aus.

III. Bauausführung und Brandschutz

1.

Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die Vorschriften der BayBO (Bayer. Bauordnung) sowie die vom Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten Bayerischen Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten.

2.

Die in den Bauvorlagen rot eingetragenen Prüfvermerke und weiteren Eintragungen (Korrekturen) sind genau zu beachten.

3.

Vor Baubeginn ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage durch einen Sachverständigen nachzuweisen. Die Bescheinigung muss zweifelsfrei die Höhenlage des Gebäudes und die Grenz-/Gebäudeabstände entsprechend der Genehmigung bestätigen. Die Bescheinigung muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

4.

Die bauliche Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass sie erst benutzt werden darf, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserversorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind sowie die erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens jedoch nach dem in der Anzeige nach Art. 78 Abs. 2 BayBO genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

5.

Zum Zeitpunkt dieser Beurteilung lag die geprüfte Statik noch nicht vor. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die bautechnischen Nachweise (Stand sicherheitsnachweis, Wärmeschutz-, Schallschutz- und Brandschutznachweis) einschließlich der evtl. erforderlichen Konstruktionspläne dem Prüferingenieur vorliegen und von diesem geprüft sind. Vor Baubeginn müssen die Prüfberichte eines Prüferingenieurs bzw. Prüferamtes im Landratsamt vorliegen. Eine nachträgliche Einschränkung der Genehmigung, die sich aus der Prüfung der eingereichten Unterlagen ergibt, bleibt vorbehalten.



6.

Für die Ausführung der Baumaßnahme ist der Brandschutznachweis, erstellt am 31.10.2017, von Ingenieurbüro Rinner GmbH, geprüft vom verantwortlichen Prüfsachverständigen, Dipl.Ing. Detlef Millich am 12.02.2018 maßgebend und entsprechend zu beachten.

Die in dem beigefügten und geprüften Brandschutznachweis enthaltenen Forderungen sind zu erfüllen. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die genehmigungskonforme Ausführung ist abschließend gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau zu bescheinigen (Bescheinigung Brandschutz II).

7.

Die in dem beigefügten Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 30.08.2017 enthaltenen Forderungen sind zu erfüllen; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweise:

1.

Bis zur Bestandskraft des Bescheides erfolgt ein eventueller Baubeginn nur auf eigenes Risiko. In diesem Fall entstehen keine Ansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten, wenn die Baugenehmigung im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben wird. Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben wird, sind evtl. bereits erstellte bauliche Anlagen unverzüglich in dem zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Umfang zu ändern bzw. zu beseitigen.

2.

Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Darüber hinaus hat der Bauherr die abschließende Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

3.

Das beiliegende Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm ist genau zu beachten. Gleichzeitig wird auf die Pflicht der am Bau Beteiligten hingewiesen, alle Möglichkeiten und Mittel der Technik einzusetzen, um den Lärm herabzumindern, notfalls auf übermäßig lärmerzeugende Maschinen und Geräte zu verzichten.

4.

Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu beseitigen; insbesondere den Belangen des Naturschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. Vor allem die Verfüllung schutzwürdiger Biotop ist nicht zulässig.



5.

Nachdrücklich wird auf das Übereinstimmungsgebot nach §13 BauVorIV hingewiesen. Die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen, eventuell Konstruktionszeichnungen etc. müssen mit den Nachweisen für Standsicherheit, Brandschutz sowie Wärme- und Schallschutz übereinstimmen.

IV. Gewässerschutz

1. Allgemein

1.1

Die Güllegrube und andere mit Mist, Gülle oder Jauche beaufschlagten Anlagenteile sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere die DIN 1045 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ und die DIN 11622 „Gärsaftsilos und Güllebehälter“), den Wassergesetzen und der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung - VAWS) insbesondere Anhang 5 zu errichten und zu betreiben.

1.2

Bei den Betonierarbeiten sind die Expositionsklassen XF1, XA1 sowie XC4 der DIN EN 206-1 einzuhalten. Somit handelt es sich bei den Betonierarbeiten einer Güllegrube um eine Baustelle der Überwachungsklasse Ü2, was zur Folge hat, dass die Betonierarbeiten nicht nur von einer Baufirma überwacht werden müssen, die über eine ständige Betonprüfstelle verfügt sondern zusätzlich von einer anerkannten Überwachungsstelle überwacht werden müssen. Diese „Fremdüberwachung“ ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beauftragen.

2. Anlagen zum Lagern von Gülle

2.1

Die mit Mist, Gülle oder Jauche beaufschlagten Anlagenteile müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen dauerhaft dicht sein.

2.2

Die mit Mist, Gülle oder Jauche beaufschlagten Anlagenteile sind wasserdicht herzustellen. Die Anlage muss so gestaltet sein, dass Mist, Gülle oder Jauche nicht auf unbefestigte Flächen gelangen kann.

2.3

Fugen, Fertigteilstöße und Spannstellen (Abstandhalter) sind dauerhaft abzudichten. Sie müssen baurechtlich zugelassen sein.

2.4

Zwischen Betonbodenplatte und aufgehender Wand sind zugelassene Fugenbänder oder -bleche einzubauen.



2.5

Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.

3. Leckageerkennungsmaßnahmen für die Güllegrube südlich des Hofes (Durchmesser 18 m)

3.1

Die Leckageerkennungsmaßnahme für den Behälter ist nach den Vorgaben der VAWS (Anhang 5, Ziffer 4) zu erstellen.

3.2

Die Stahlbetonplatte ist allseitig über die Außenkante der Behälterwand zu ziehen und mit einer Aufkantung zu versehen.

3.3

Der Ringraum zwischen Aufkantung und Behälterwand ist mit Filterkies zu verfüllen und mit einer Trennfolie gegen Sickerwasserzutritt abzusperren.

3.4

Beide Kontrollstandrohre ($\varnothing \geq 20$ cm) sind zwecks Entnahme von Flüssigkeitsproben mit einem Sumpf zu versehen.

Hinweis:

Bei Behältern im Grundwasser gelten besondere Anforderungen. Die wasserwirtschaftlichen Auflagen sind in diesem Fall neu festzuschreiben.

4. Leckageerkennungsmaßnahmen für die Güllegrube im Hof (Durchmesser 12 m)

4.1

Da der Abstand der Güllegrube zum Hausbrunnen weniger als 50 m beträgt, ist die Grube mit einer Leckageerkennung nach VAWS Anhang 5 Nr. 3.3 und Nr. 4.2 auszustatten.

4.2

Es muss mindestens eine 1 mm dicke Kunststoffdichtungsbahn verwendet werden, die an den Seitenwänden bis zur Geländeoberkante hochgezogen wird.

4.3

Die Kunststoffdichtungsbahn ist so am Behälter anzubringen, dass kein Niederschlagswasser eindringen kann.

4.4

Es sind zwei Kontrollstandrohre mit einem Mindestdurchmesser von 200 mm einzubauen.

4.5

Flüssigkeit im Kontrollrohr muss automatisch angezeigt werden, z.B. mit einer Schwimmerschaltung.



4.6

Kontrollstandrohre sind zwecks Entnahme von Proben mit einem Sumpf zu versehen.

5. Rohrleitungen, Schieber, Pumpen

5.1

Rohrleitungen, Schieber und Pumpen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.

5.2

Schieber sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen.

5.3

Die (Rücklauf-)Leitung von einem höheren Füllstand zu einem anderen Behälter mit kleinerer Druckhöhe muss laut VAWS zur sicheren Absperrung mit einem zusätzlichen Notschieber versehen sein. Zwischen den Schiebern ist ein Mindestabstand von > 2 Meter zu berücksichtigen.

6. Anlagen zum Zwischenlagern/Transportieren (Güllekanäle)

Die im Stall geplanten Güllekanäle müssen beständig, standfest und flüssigkeitsundurchlässig hergestellt werden. Bei Güllekanälen mit einem maximal im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhandenen Flüssigkeitsvolumen (Hohlraumvolumen bis zur Oberkante der jeweiligen Staunase) im Anlagenteil von > 100 m³ gelten höhere Anforderungen (Leckageerkennungsmaßnahmen nach VAWS Anhang 5 Ziffer 4).

7. Abfüllplatz

Plätze auf denen Mist, Gülle oder Jauche abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtung einzuleiten. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.

8. Prüfung und Überwachung

8.1 Dichtheitsprüfung

8.1.1

Vor Inbetriebnahme muss der Bauherr die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit prüfen lassen. Der Betreiber hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Landratsamt Erding vor Inbetriebnahme vorzulegen.

8.1.2 Rohrleitungen

Um die Dichtheit von unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft nach



DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen (Druckleitungen nach DIN EN 805 in Verb. mit DIN 4279 Teil 1-10).

8.1.3 Güllegrube

Bei offener Baugrube ist die Dichtheit des Anschlusspunktes Behälterboden/Wand durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behältern nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Die Behälterwände sind durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.

8.1.4 Güllekanäle

Güllekanäle sind analog zu o.g. Behältern vor der Inbetriebnahme durch einfache Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren.

8.1.5

Die Dichtheit von Fugen und Rohrdurchführungen ist ebenfalls per Wasserstandsmessung zu prüfen.

8.2 Eigenüberwachung

8.2.1

Die Kontrollstandrohre der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens jährlich zu kontrollieren.

8.2.2

Die Eigenüberwachung ist zu dokumentieren. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle oder Jauche im Kontrollstandrohr) ist das Landratsamt Erding unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

Hinweise:

1. Grundwasser

Sollte im Zuge der Erdarbeiten wider Erwarten oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Erding, Wasserrecht anzuzeigen. Die beantragten Leckageerkennungsmaßnahmen für den Güllebehälter südlich des Hofes wären in diesem Falle nicht ausreichend. Es müsste eine Leckageerkennung gemäß VAWs Anhang 5 Nrn. 3.3 und 4.2 (Dichtungsbahn, automatische Leckage) eingebaut werden.

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Bei Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer gilt:

Nur sofern die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW) bzw. der „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer“ (TREN OG) eingehalten werden, ist die Versickerung von Niederschlagswasser oder die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erlaubnisfrei.



3.

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen oder im Interesse des Gemeinwohls zum Schutz des Wassers und des Bodens als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

V. Veterinärrecht

Der bisher noch nicht eingezäunte Bereich des Hofes ist mit einem 1,80 m hohen Maschendrahtzaun abzuzäunen.

Hinweis:

Die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung insbesondere die Anlagen 1, 2 und 3 sind einzuhalten.

VI. Naturschutz

Zur Deckung des Ausgleichsbedarfs und zur Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild sind die geplanten Neubauten an der Süd- und Westseite einzugrünen. Die Gehölzpflanzungen sind als 3 Meter breite, zweireihig versetzte Baum- und Strauchpflanzung mit einem Abstand von 2 m in der Reihe anzulegen. Hierfür sind standortgerechte und einheimische Gehölze aus der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden und gegen Wildverbiss zu schützen:

Bäume: Stieleiche, Feld-Ahorn, Sand-Birke, Hainbuche, Gemeine Esche, Zitter-Pappel, Vogel-Kirsche, Eberesche, Winter-Linde, Wildapfel, Wildbirne

Pflanzqualität: Heister 2 x verpflanzt, Höhe: 120-150 cm oder als Hochstamm

Sträucher: Haselnuss, Weißdorn, Schlehe, Holunder, Heckenkirsche, Roter Hartriegel, Sal-Weide, Pfaffenhütchen, Heckenrose, Gemeiner Liguster, Wolliger Schneeball, Faulbaum, Kreuzdorn, Wildrosen

Pflanzqualität: verplanzter Strauch 3 - 4 Triebe, Höhe: 60-100 cm

Es dürfen keine Zier-oder Nadelgehölze (Koniferen) verwendet werden.

VI. Schlussabnahme

Nach abschließender Fertigstellung des Vorhabens ist das Landratsamt Erding - Immissionsschutzbehörde - zur Schlussabnahme aufzufordern. Das Inbetriebnahmedatum ist mitzuteilen.



E. Kostenentscheidung

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 11.162,00 € festgesetzt. In diesem Betrag ist eine Baugenehmigungsgebühr in Höhe von 1.492,50 € enthalten. Die Auslagen betragen 1.432,73 €.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 10.03.2014 (hier eingegangen am 30.07.2014) wurde unter Vorlage der Antragsunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Schweinemastbetriebes durch Neubau eines Mastschweinestalles mit Flachlager und einer Güllegrube (Ø 18 m) am Anwesen Kapfing 1, 85469 Walpertskirchen (auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 253, Gemarkung Walpertskirchen) beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens mehrfach ergänzt, im Wesentlichen durch eine umfangreiche FFH-Verträglichkeitsprüfung, geänderte Pläne zur Abstandsflächenübernahme und dem Brandschutznachweis.

Zudem wurden die Planungen dahingehend geändert, dass eine zweite „kleinere“ Güllegrube (Ø 12 m) im Innenhof des Anwesens errichtet werden soll. Die Errichtung dieser zweiten Güllegrube wurde ursprünglich im baurechtlichen Verfahren (mit Antrag vom 28.02.2017) eingereicht. Aufgrund der Feststellung, dass es sich hierbei um eine Nebeneinrichtung zur Mastschweinehaltung handelt, wurde das Vorhaben bzgl. dieser Güllegrube antragsgemäß in das laufende BImSchG-Verfahren übergeleitet. Die immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen wurden dahingehend nochmal entsprechend ergänzt.

Gleichzeitig wurde ein Antrag gem. § 8a BImSchG auf Zulassung der vorzeitigen Errichtung der zweiten Güllegrube gestellt, welche mit Bescheid vom 09.11.2017 erteilt wurde.

Am Genehmigungsverfahren wurden

- die Untere Bauaufsichtsbehörde,
- die Umweltingenieurin,
- die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft,
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding,
- die Untere Naturschutzbehörde,
- das Veterinäramt,
- die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
- die Bayernwerk Netz GmbH,
- sowie die Gemeinde Walpertskirchen

beteiligt.



Die beteiligten Fachstellen stimmten dem Vorhaben unter Beachtung der in Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen zu bzw. erhoben keine Einwände.

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpertskirchen hat in seiner Sitzung vom 18.09.2014 zu dem beantragten Vorhaben bzw. in der Sitzung vom 16.03.2017 zu der zweiten Güllegrube sein Einvernehmen erteilt.

Die Auslegung der das Vorhaben betreffenden Antrags- und Planunterlagen wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Erding (Ausgabe 24 aus 2018 vom 13.06.2018) sowie durch Aushang an den Anschlagtafeln der Gemeinde Walpertskirchen in der Zeit vom 12.06.2018 - 27.07.2018 öffentlich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 22.06.2018 - 23.07.2018 lagen die Antrags- und Planunterlagen im Landratsamt Erding und in der Gemeinde Walpertskirchen zur Einsichtnahme aus.

Der ursprünglich für den 19.09.2018 terminierte Erörterungstermin wurde verschoben auf den 29.11.2018. Die Verschiebung wurde öffentlich bekannt gemacht und zudem die betroffenen Personen (Antragsteller, Fachstellen, Gutachter, Einwender) schriftlich unterrichtet.

Die 11 eingegangenen Einwendungen gegen das geplante Vorhaben (wobei eine formal zu spät eingereicht wurde) wurden am 29.11.2018 mit dem Antragsteller, den im Verfahren beteiligten und von den Einwendungen betroffenen Fachstellen sowie den Gutachtern erörtert. Von den Einwendern ist zu dem Termin keiner erschienen. Über die Erörterung wurde ein Protokoll angefertigt, auf welches Bezug genommen wird.

Durch den Erörterungstermin oder die Einwendungen ergaben sich, auch aus Sicht der Fachbehörden, keine Anhaltspunkte, welche die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens beeinträchtigen würden.

Nach § 3 c Satz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG (alte Fassung) war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Das Ergebnis dieser Feststellung wurde gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG (alte Fassung) ortsüblich bekannt gegeben.

Gem. § 74 Abs. 1 UVPG (neue Fassung) waren für die Durchführung dieses Verfahrens die Vorschriften der bis 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG anzuwenden.



2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen

a) Anlagen und Verfahrensbeschreibung

Der bisherige Schweinemastbetrieb umfasst 3 Stallgebäude:

Stall 1 : 550 Mastplätze

Stall 2 : 724 Mastplätze (vier Bereiche)

Stall 3 : 500 Mastplätze

Das geplante Stallgebäude 4 (mit den Maßen von 49 m x 32 m) ist für insgesamt 1.212 Tierplätze vorgesehen und soll südlich der bestehenden Ställe errichtet werden. Es beinhaltet 7 Abteile mit je 156 Tierplätzen sowie ein Abteil mit 120 Tierplätzen. In der Nordostecke des Gebäudes ist ein Flachlager geplant sowie südlich davon eine Genesungsbucht.

Die eingestellten Ferkel werden mit einer Tiermasse von ca. 25 kg bis ca. 110 kg im sogenannten Rein-Raus-Verfahren gemästet. Pro Jahr ist mit 2 - 3 Mastdurchgängen zu rechnen. Der Neubau soll als geschlossener Stall mit mechanischer Entlüftung, im Flüssigmistverfahren mit Vollspaltenboden betrieben werden.

Die Lüftung wird als Unterdruck-Zwangslüftung ausgeführt. Die Lüftungsrate wird von der Außen- und Innentemperatur und entsprechend der Tiermassenentwicklung geregelt. Die Anlage ist alarmüberwacht.

Der anfallende Flüssigmist wird in ca. 1 m tiefen Güllekanälen aufgefangen. Das geplante Lagervolumen der Flüssigmistlagerbehälter und der Güllekanäle unter den Ställen soll künftig insgesamt 3.950 m³ erreichen. Für die künftige Tierzahl mit einem durchschnittlichen Gülleanfall von ca. 5.226 m³/a bzw. 436 m³/Monat ergibt dies eine Lagerkapazität von ca. 9 Monaten. Die drei bestehenden Güllelagerbehälter haben jeweils ein Volumen von 100 m³, 250 m³ und 400 m³, die geplanten Güllelagerbehälter jeweils von 452 m³ und 1.270 m³. An der Nordseite des Stalles schließt die größere der neuen Güllegruben an, weiter nördlich im Hofbereich soll die zweite kleinere Güllegrube errichtet werden. Die mit einer Betondecke geschlossenen Beton-Güllegruben haben die Durchmesser von 12 m bzw. 18 m und die Tiefen von 4 m bzw. 5 m.

Das Stallgebäude wird mit Betonwänden mit Wärmedämmung und die Fenster an den Längsseiten mit Isolierverglasung ausgeführt.

Die Zu- und Abfahrt erfolgt von der nördlich verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße aus. Die Verladung der Mastschweine erfolgt mit Rampe an der Nordseite des Stalles. Pro Mastdurchgang werden etwa 8 Lkw-Fahrten zur Ferkelanlieferung benötigt, für die Entladung und Einstellung sind je ca. 1,5 Stunden angegeben. Die Anlieferung erfolgt ausschließlich tagsüber, die Ausstellung kann laut Beschreibung in den Antragsunterlagen in Ausnahmefällen (z.B. bei großer Hitze) auch nachts erfolgen. Die Futteranlieferung mittels Lkw wird ausschließlich zur Tageszeit durchgeführt, die Gülle wird zweimal jährlich auf die eigenen und auf gepachtete Flächen ausgebracht.



Die verendeten Schweine werden in einer Kunststoffwanne mit Deckel maximal 1 - 2 Tage bis zur Abholung (welche 3-mal pro Woche erfolgt) aufbewahrt.

b) Standort

Das Betriebsgrundstück (Fl.Nr. 253, Gemarkung Walpertskirchen) befindet sich im Außenbereich nordöstlich von Hörlkofen, gehört jedoch bereits zum Gemeindegebiet der Gemeinde Walpertskirchen. Die nächsten zu berücksichtigenden Immissionsorte in sämtliche Richtungen befinden sich jeweils im Abstand von mehr als 600 m ebenfalls im Außenbereich, bzw. ca. 700 m in einer Wochenendhaussiedlung. Die nächsten Wohngebiete sind ca. 900 m entfernt.

Nordöstlich im Abstand von ca. 650 m bzw. 800 m (Fl.Nr. 337 und 342, Gemarkung Walpertskirchen) befinden sich weitere Schweineställe (Hofstelle mit einem Schweinemastbetrieb mit 1.714 Tierplätzen und Betrieb mit 1.280 Tierplätzen).

c) Emissionen

Durch den Betrieb der Anlage ist mit folgenden Emissionen zu rechnen: Geruchsemissionen, Ammoniakemissionen, Stickstoffdeposition, Staubemissionen sowie Lärmemissionen.

II.

Das Landratsamt Erding ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c, Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Die Anlage unterliegt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.7.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.



Die Anlagennummer ist mit der Verfahrensart G gekennzeichnet, somit war ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§ 2 Abs 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG). Ferner handelt sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4.BImSchV).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Mit den Anforderungen war sicherzustellen, dass das Vorhaben entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt werden kann. Die Anforderungen dienen ferner dem Nachweis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.



2. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

a) Luftreinhaltung

Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen der Mastschweinehaltung sind insbesondere durch Geruchsemissionen, Bioaerosole, Staub, Ammoniak und Stickstoffdeposition zu erwarten. Die maßgebliche Beurteilungsgrundlage dafür ist die TA Luft.

Nach der TA Luft 2002 sollen die Immissionskenngrößen nach Abschnitt 4 bzw. der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen geprüft werden, sowie die Einhaltung der unter Nr. 5.4 genannten besonderen Regelungen für bestimmte Anlagenarten.

Da das geplante Stallgebäude mit Zwangsentlüftung und mit Unterdruck betrieben wird, sind die wesentlichen Emissionsquellen die Kamine. Für den geplanten Stall mit 1.212 Tierplätzen ist nach DIN 18910 eine Lüfrate von 128.472 m³/h erforderlich, die 5 vorgesehenen Ventilatoren haben eine Gesamtleistung von 137.900 m³/h.

Die 5 Abluftkamine sind in Firstnähe mit der Mindesthöhe von 3 m über First bzw. ca. 12 m über Erdgleiche geplant. Die Abluftgeschwindigkeit beträgt 10 m/s.

Die Kamine der bestehenden Ställe werden ebenfalls auf 3 m über First erhöht mit der Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s.

Der geplante Stall wird gem. der Beschreibung in den Antragunterlagen mit geschlossenen Güllegruben sowie entsprechender Kaminhöhe nach Nr. 5.5.2 der TA Luft und Auslegung der Lüftungsanlage gemäß dem Stand der Technik errichtet.

aa) Geruchsimmissionen

Für Geruchsimmissionen sind in unter Nr. 4 der TA Luft keine Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen genannt. Gemäß Nr. 5.4.7.1 der TA Luft ist jedoch ein Mindestabstand bei der Errichtung von Anlagen zur Haltung von Nutztieren gegenüber vorhandener oder in einem Bebauungsplan festgesetzter Wohnbebauung vorgesehen. Der Abstand ist abhängig von der GV-Zahl (Großvieheinheiten) nach Abb. 1 (Mindestabstandskurve) zu ermitteln. Dieser beträgt für den Betrieb Stimmer mit insgesamt 388 GV (bei 2.986 Tierplätzen á 0,13 GV/Tier) ca. 360 m. In diesem Abstandsbereich zum Betrieb befindet sich keine Wohnbebauung. Die nächste vorhandene bzw. geplante Wohnbebauung in diesem Sinne befindet sich ca. 900 m in südwestlicher Entfernung sowie eine bestehende Wochenendsiedlung in ca. 700 m Entfernung. Somit wird der nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft erforderliche Mindestabstand eingehalten.

Die an den maßgeblichen Immissionsorten zulässige Geruchshäufigkeit richtet sich außerdem nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL). Bezüglich Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft gilt in Wohn- und Mischgebieten



ein Immissionswert von 0,10 (d. h. 10 % Geruchsstunden/a), im Dorfgebiet gilt ein Immissionswert von 0,15 (d. h. 15 % Geruchsstunden/a). Die VDI 3894 bzw. die Begründung und Auslegungshinweise der GIRL lassen im Außenbereich im Einzelfall Werte bis zu 25 % sowie beim Übergang vom Dorfgebiet zum Außenbereich Werte von bis zu 20 % zu. Da die maßgeblichen Immissionsorte im Außenbereich liegen, ist hier eine Geruchshäufigkeit von bis zu 25 % zumutbar. Wohnhäuser, die zu landwirtschaftlichen Betrieben mit der gleichen Tierart gehören, müssen nicht berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Immissionsorte im Nordosten (Deuting 2).

Aufgrund der Vorbelastung durch die Mastschweinehaltung in Deuting 2 wurde zur weitergehenden Prüfung mit den Antragsunterlagen eine Immissionsprognose vorgelegt. Auf einige der benachbarten Immissionsorte wirken neben dem Vorhaben bzw. dem Gesamtbetrieb Stimmer auch die Vorbelastung durch diesen benachbarten Betrieb. Somit wurde für beide Betriebe ein gemeinsames Immissionsschutzgutachten und ergänzend eine Immissionsschutzfachliche Standortprüfung durch das Ingenieurbüro hooock farny ingenieure (Berichte Nr.: WPK-2650-01/2650-01-E01 und Nr.: WPK-3062-01/3062.01_KE-01) durchgeführt.

Die Immissionsorte befinden sich wie o. a. in sämtlichen Richtungen, also auch in der Hauptwindrichtung. Das vorgelegte Geruchsgutachten kommt zum Ergebnis, dass das Vorhaben eine Zusatzbelastung von 2 - 7 % an Geruchsstunden im Bereich der benachbarten Immissionsorte verursacht. Als Gesamtbelastung ist an den Wohnungen im Außenbereich eine Geruchshäufigkeit von 5 - 18 % zu erwarten sowie im Bereich der Wochenendsiedlung von 8 - 9 %. Im Bereich der Hofstelle in Kapfing 1 wird eine Geruchshäufigkeit von bis zu 39 %, sowie im Bereich der Hofstelle in Deuting 2 bis zu 42 % prognostiziert. Diese beiden Immissionsorte sind jedoch nicht zu berücksichtigen (keine Nachbarschaft bzw. eigene Schweinehaltung).

An sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten werden somit die o. g. zulässigen Immissionswerte der GIRL sicher eingehalten.

Es wurde im Rahmen der Einwendungen bemängelt, dass zur Ausbreitungsrechnung keine eigene Windmessung durchgeführt wurde. Nach Einschätzung des Gutachters und Rücksprache mit dem Deutschen Wetterdienst konnten die Messdaten des DWD vom Flughafen München (aus dem repräsentativen Jahr 2008) für den Standort herangezogen werden. Dies entspricht auch der Erfahrung mit der Anwendung der synthetischen Winddaten, die vom Landesamt für Umwelt (LfU) für diese Gegend zur Verfügung gestellt wurden. Diese modellierten Daten liegen für den Standort vor und weichen nur geringfügig von der verwendeten Windrose ab (hinreichende Übereinstimmung im Sinne der VDI 3783 Bl. 2). Die synthetische Windrose würde außerdem eine höhere Belastung in Richtung Norden (Bereiche ohne maßgebliche Immissionsorte) ergeben und günstigere Bedingungen an den maßgeblichen Immissionsorten. Die Verwendung der modellierten Daten ist jedoch in der Ausbreitungsrechnung nach TA Luft nicht vorgesehen. Die TA Luft (Anhang 3, Abschnitt 8) bezieht sich ausschließlich auf Messungen einer geeigneten Messstation.



Die Ausbreitungsrechnung wurde mit den aktuell anerkannten Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894, Bl. 1 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungen/Haltungsverfahren und Emissionen/Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde“ vom September 2011 durchgeführt.

Die Annahmen und Berechnungen des Gutachters sind aus immissionschutzfachlicher Sicht plausibel.

ab) Bioaerosole

Bioaerosole sind luftgetragene Partikel biologischer Herkunft (DIN EN 13098).

Im Rahmen der Einwendungen wurde u.a. die Erstellung eines Keimgutachtens bzw. der Nachweis, dass durch die Anlage keine multiresistenten Keime in die Umwelt gelangen, gefordert.

Zur Prüfung der Schutzpflichten wird unter Nr. 4.8 der TA Luft angeführt, dass bezüglich luftverunreinigender Stoffe, für die keine Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, eine Prüfung erforderlich ist, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.

Unter den speziellen Anforderungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft von 2002 wird für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren diesbezüglich angeführt:

„Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.“

Konkrete Anforderungen sind dort nicht genannt. Als Hilfestellung wurde ein Leitfaden durch die Bund- Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 31.01.2014 erstellt, der zunächst probeweise anzuwenden war. Nach 2-jähriger Probeanwendung soll der Leitfaden in Bayern weiterhin angewandt werden bis eine einheitliche rechtssichere Vorgehensweise – nach Novellierung der TA Luft zur Verfügung steht. Demnach ist bei Neugenehmigung/Erweiterung von Schweinehaltungen eine tiefergehende Prüfung erforderlich, wenn der Abstand zur Wohnbebauung unter 350 m beträgt. Da die nächsten Immissionsorte im Außenbereich mehr als 600 m und die nächsten Wohngebiete mehr als 700 m entfernt sind, ergibt sich daraus vorerst keine Prüfungspflicht. Von den weiteren Kriterien dieses Leitfadens trifft allenfalls eine Vorbelastung – durch die nordöstlich der Anlage bestehenden Schweinehaltung in Deuting (im Abstand von < 1.000 m) zu. Ungünstige Ausbreitungsbedingungen, wie Kaltluftabflüsse in Richtung der Wohnbebauung sind im ebenen Gelände nicht gegeben und empfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser sind im Umkreis nicht vorhanden. In diesem Fall soll die Prüfung auf Irrelevanz durchgeführt werden. Diese ist gegeben, wenn die prognostizierte Feinstaub-Zusatzbelastung (PM₁₀) durch die gesamte Anlage 3 % des Immissionswertes, also 1,2 µg/m³ nicht überschreitet und keine kritische Gesamtsituation (z.B. hohe Vorbelastung durch große Geflügelanlagen) vorliegt. Die nachträgliche Ermittlung der Feinstaubimmissionen durch das Ingenieurbüro hook farny hat ergeben, dass die Feinstaubzusatzbelastung der Mast-



schweinehaltung Stimmer, weit unter diesem Wert liegt. Die ermittelte Gesamtbelastung durch den Schweinehaltungsbetrieb Stimmer und dem bestehenden Betrieb in Deuting liegt an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten im Bereich von nahezu 0 bis $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$, also um den Faktor 10 unter der Irrelevanzgrenze und nur unmittelbar am benachbarten Betrieb bei $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Somit ist aus fachlicher Sicht keine weitere Prüfung der Bioaerosole erforderlich.

Von den Einwendern wurde darauf hingewiesen, dass auch bei Einhaltung des Irrelevanzkriteriums auch die Deposition ein Hinweis für Gesundheitsgefährdung diesbezüglich sein kann und nach Literaturstellen noch in Entfernungen von 500 m bzw. 1 km Keime nachweisbar sind. Dies ist bei einer üblichen Hintergrundbelastung von $98\text{-}804 \text{ KBE}/\text{m}^3$ sicher nicht ausgeschlossen. Da eine kritische Gesamtsituation wie o. a. hier nicht vorliegt, wird aus fachlicher Sicht die Irrelevanz als gegeben betrachtet. Es liegen gemäß diesem Leitfaden keine Anhaltspunkte für eine weitere Prüfung vor. Auch ist zu berücksichtigen, dass gesicherte Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen von welchen Wirkschwellen an konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personengruppen ausgehen bisher nicht vorliegen (also keine medizinisch begründbare Grenzwerte).

Auch die Prognosen zur Ausbreitung der Bioaerosole in der Atmosphäre sind ebenfalls mit Unsicherheiten behaftet. Die Messungen liegen nach den Erfahrungen des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) in der Regel unterhalb der Prognosewerte. Das Immissionsschutzrecht gewährleistet Schutz und Vorsorge in der Regel erst, wo der Kenntnisstand ausreichend sichere Aussagen über die Gefährlichkeit der Immissionen zulässt. Potentiell schädliche Umwelteinwirkungen oder ein generelles Besorgnispotential reichen üblicherweise nicht aus. Somit kann diesbezüglich auch keine Verletzung der Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen. (Auf die einschlägige Rechtsprechung, u. a. OVG Münster vom 14.10.2010, Az. 8 B 1015/99, VG Regensburg Az. RN 7 K 10.2014 wird verwiesen.)

ac) Staub

Bei der Bewertung der Staubimmissionen beträgt der Bagatellmassenstrom nach Tabelle 7 der TA Luft $1 \text{ kg}/\text{h}$ für nach Nr. 5.5 abgeleitete Emissionen und $0,1 \text{ kg}/\text{h}$ für diffuse Quellen. Mit dem in der VDI Richtlinie 3894 Blatt 1 genannten entsprechenden Emissionsfaktor von $0,6 \text{ kg}/(\text{Tierplatz und Jahr})$ an Gesamtstaub bei Schweinemast im Flüssigmistverfahren errechnet sich für den Gesamtbetrieb eine Staubemission von $1.792 \text{ kg}/\text{a}$ bzw. $0,205 \text{ kg}/\text{h}$. Der entsprechende PM_{10} -Anteil am Gesamtstaub wird mit 40 % angegeben, also hier $0,082 \text{ kg}/\text{h}$. Damit unterschreitet die von der geplanten Stallanlage zu erwartende Gesamtstaubemission die o. g. Bagatellmassenstromschwelle und eine Ermittlung der Immissionskenngößen ist nicht erforderlich.

Der Massenstrom der Gesamtanlage würde rechnerisch den Bagatellmassenstrom für diffuse Emissionen (i.d.R. ab 2.190 Mastschweineplätzen) überschreiten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei Einhaltung des Mindestabstandes für Geruch (hier wie bereits angeführt 360 m) und ungestörten Ausbreitungsbedingungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Auch der Schwellenwert für Feinstaub wird unter diesen Bedingungen unterschritten. Auf die o.g. Ermittlung der Feinstaubzusatzbelastung



(durch die beiden Schweinemastbetriebe) mit Werten $< 0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an sämtlichen Immissionsorten wird verwiesen.

ad) Ammoniak und Stickstoffdeposition

Nach Nr. 4.8 der TA Luft ist zu prüfen, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Einwirkung von Ammoniak bei empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen gewährleistet ist. Dazu ist pauschal ein Mindestabstand von 150 m gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen genannt, sowie eine zulässige Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und eine Gesamtbelastung von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der hier und auch in der VDI Richtlinie 3894 genannte entsprechende Emissionsfaktor beträgt $3,64 \text{ kg}/(\text{Tierplatz und Jahr})$ und ergibt rechnerisch bei 2.986 Tierplätzen $10,87 \text{ t an NH}_3/\text{a}$ für die Gesamtanlage. Nach der vorgelegten Betriebsbeschreibung ist eine N-reduzierte Mehrphasenfütterung vorgesehen. Damit ist nach repräsentativen Untersuchungen ein Ammoniak-Minderungspotential von 15-45 % realisierbar. Bei einer konservativen Berechnung mit einer Minderung von 20 % ergibt sich eine Jahresemission von $8,69 \text{ t}$. Für das Vorhaben ist hinsichtlich einer Zusatzbelastung von 3μ nach Anhang 1 der TA Luft ein Mindestabstand von 600 m vom Emissionsschwerpunkt des Betriebes erforderlich, um das Vorliegen erheblicher Nachteile sicher ausschließen zu können.

Da sich zwischen den beiden Schweinehaltungen ein FFH-Gebiet („Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“) befindet, wurde die ergänzende Standortprüfung der hooock farny ingenieure vom 16.10.2014 für die Gesamtbelastung durchgeführt. Aufgrund der zusätzlichen Ammoniakbelastung und der Stickstoffdeposition bzw. der Vielzahl der Emissionsquellen im Umfeld konnte eine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen und Lebensraumtypen sowie Arten eines angrenzenden FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der zu erwartenden Ammoniakimmissionen war gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Verträglichkeitsprüfung (durchgeführt durch das Ingenieurbüro KomPlan) ergab, dass es durch das beantragte Bauvorhaben nicht – auch nicht im Zusammenwirken mit dem Vorhaben des benachbarten Schweinehaltungsbetriebes in Deuting zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt. Die vorgelegte Verträglichkeitsprüfung ist nach Bewertung der unteren Naturschutzbehörde plausibel.

Konkrete Emissionswerte für Ammoniak (zur Vorsorge zulässige Massenkonzentration bzw. Massenstrom) sind für Tierhaltungsanlagen in der TA Luft nicht enthalten. Auch Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit (Nr. 4.2 der TA Luft) sind für Ammoniak nicht vorgesehen. Nach der vorgelegten Immissionsprognose ist vom Gesamtbetrieb Stimmer ein Massenstrom von $0,993 \text{ kg}/\text{h}$ zu berücksichtigen. Als Gesamtbelastung ergibt sich rechnerisch im Umfeld derzeit eine maximale Immissionskonzentration an Ammoniak von $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (0-3 m Höhe), nach der Erweiterung und Sanierung der bestehenden Ställe beträgt diese rechnerisch $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die ermittelte Stickstoffdeposition im Anlagenumfeld von derzeit $23\text{-}30 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$ wird ebenfalls halbiert und beträgt künftig noch $13\text{-}15 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$. Für BImSchG-Anlagen mit hinreichenden Anhaltspunkten auf eine erhöhte N- Belastung (gem.



Nr. 4.8 der TA Luft) wurde eine national einheitliche Methodik zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen entwickelt („LAI-Stickstoffleitfaden“), der vom StMUG mit Schreiben vom 04.10.2010 an die Regierungen als Erkenntnisquelle zur Verfügung gestellt wurde. Gemäß dem Leitfaden war bei einer Zusatzbelastung von $> 5 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$ eine genauere Ermittlung erforderlich (bereits erwähnte immissionsschutzfachliche Standortprüfung der hooock farny ingenieure vom 16.10.2014). Der Leitfaden gilt jedoch nicht für die Beurteilung, ob Stickstoffeinträge erhebliche Beeinträchtigungen für FFH-Gebiete auslösen. Die Auswirkungen der prognostizierten N-Deposition auf das FFH-Gebiet wurden im Rahmen der ebenfalls bereits erwähnten Untersuchung des Büros KomPlan von 2017 bewertet.

Auf die Forderung zum Einbau weitergehender emissionsmindernder Maßnahmen kann somit aus fachlicher Sicht verzichtet werden.

ae) Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen

Unter Nr. 5.1.1 der TA Luft wird angemerkt, dass die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verwaltungsvorschrift (24.07.2002) vorliegenden Merkblätter über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) in den Anforderungen berücksichtigt wurden. Zu diesem Zeitpunkt lagen noch keine entsprechenden BVT-Merkblätter zur Tierhaltung vor. Mit Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für Tierhaltungen vom 15.02.2017 sind diese bei der Bestimmung des Standes der Technik zu berücksichtigen. Dies gilt im Genehmigungsverfahren aber auch für bestehende Anlagen. Wesentlich ist dabei, dass nur bezüglich Ammoniak als Emissionsanforderung eine konkrete Emissionsspanne genannt ist, jedoch keine konkreten Emissionswerte für Geruch, Staub oder Bioaerosole vorgesehen sind. Gemäß Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 19.04.2017 ist bis zur Umsetzung der Anforderungen im Rahmen der künftigen TA Luft (Novelle in Arbeit) im Genehmigungsverfahren wie folgt vorzugehen:

Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten kann sich die Genehmigungsbehörde am oberen Ende der Emissionsbandbreite orientieren. Die sog. BVT- assoziierten Werte für Ammoniak in der Luft aus Schweineställen liegen für Mastschweine im Bereich von $0,1\text{-}2,6 \text{ kg NH}_3$ (Tierplatz und Jahr). Dabei ist hier von einer bestehenden Anlage im Sinne der BVT-Schlussfolgerungen auszugehen, da die Anlage nicht nach dem Veröffentlichungsdatum erstmals genehmigt oder vollständig ersetzt wurde (sh. § 12 Abs. 1 a BImSchG und Fussziffer 7 der Tabelle 2.1 der BVT-Schlussfolgerungen). Mit der antragsgemäß anzusetzenden N-reduzierten Mehrphasenfütterung ist mit einer Minderung um 20 % zu rechnen und damit ist von einer Einhaltung des oberen Emissionswertes von $3,6 \text{ kg NH}_3$ (Tierplatz und Jahr) auszugehen.

Die entsprechenden Bedingungen und Maßnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden in diesem Bescheid festgesetzt – d.h. die Fütterungstechniken nach BVT 3 und BVT 4 sowie die entsprechende Dokumentationspflicht nach BVT 24 sind anzuwenden. Außerdem erfolgte der Hinweis, dass nach Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht (TA Luft) ggf. strengere Anforderungen – z. B. die Pflicht zum Einbau einer Abgasreinigungsanlage – gelten.



Durch die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen (Abdeckung der Güllebehälter und Erhöhung der Kamine im Bereich der bestehenden Ställe) ist gem. der vorgelegten Ausbreitungsrechnung eine Verbesserung der Immissionssituation im Umfeld zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass an den maßgeblichen Immissionsorten aufgrund der Lage und der vorgelegten Unterlagen nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Gerüche auszugehen ist. Da es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes im Sinne der BVT-Schlussfolgerungen handelt, sind nicht alle Anforderungen daraus anwendbar.

b) Lärmschutz

Lärmemissionen sind insbesondere durch den Betrieb der technischen Anlagen und durch Fahrzeugbewegungen zu erwarten. Eine schalltechnische Untersuchung wurde nicht durchgeführt.

Konkrete Angaben zu den Lärmemissionen liegen nur bezüglich der 5 geplanten Ventilatoren sowie der bestehenden Ventilatoren vor. Es handelt sich um 3 neue Aggregate vom Typ M1070-ST-D10 mit der Leistung von je 25.300 m³/h und dem Schalldruckpegel von je 57 dB(A) im Abstand von 7 m (entsprechend einem Schalleistungspegel von 82 dB(A)) und 2 neue Aggregate vom Typ M1070-ST-D8 mit der Leistung von je 31.000 m³/h und dem Schalldruckpegel von je 59 dB(A) im Abstand von 7 m (entsprechend einem Schalleistungspegel von 84 dB(A)). Es ist im ungünstigsten Fall von einem durchgängigen Betrieb auszugehen. Die bestehenden Ventilatoren haben die Schalleistungspegel im Bereich von je 75-82 dB(A). Sonstige Lärmquellen, wie Antrieb der Fütterung, Futterförderung von den Silos sind in den Antragsunterlagen als vernachlässigbar angegeben, da sie innerhalb des geschlossenen Stalles bzw. innerhalb von massiven Gebäuden betrieben werden.

Nach TA Lärm gelten an den Immissionsorten im Außenbereich die Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete/Mischgebiete von tagsüber 60 und nachts 45 dB(A). An den nächsten Immissionsorten im Bereich der Wochenendhaussiedlung kann in Anlehnung an die Orientierungswerte der DIN 18005 eine höhere Schutzbedürftigkeit, entsprechend einem reinen Wohngebiet (WR), also tagsüber 50 und nachts 35 dB(A) angesetzt werden. Die TA Lärm enthält dazu keine gesonderten Richtwerte. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die o. g. Immissionsrichtwerte können aufgrund der Vorbelastung durch bestehende Anlagen nicht von einem Emittenten allein ausgeschöpft werden.

Nach überschlägiger Berechnung ist an den maßgeblichen Immissionsorten im Außenbereich (Fl.Nr. 1125, Gemarkung Wörth) durch das Vorhaben ein Beurteilungspegel von maximal 35 dB(A) zu erwarten. An den nächsten Immissionsorten mit der Schutzbedürftigkeit eines reinen Wohngebietes (WR) wird im ungünstigsten Fall - mit Tierverladung nachts - der niedrigste Richtwert von 35 dB(A) rechnerisch um mehr als 6 dB(A) unterschritten.



Die Zusatzbelastung durch den Betrieb Stimmer liegt nach überschlägiger Prognose im Bereich von mehr als 6 dB(A) unterhalb der zulässigen Richtwerte und kann somit nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm als irrelevant angesehen werden. Auf eine detaillierte Ermittlung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung weiterer ggf. einwirkender Betriebe kann somit verzichtet werden.

Die Angaben in den Antragsunterlagen sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche der Schweinehaltung Stimmer sind an den maßgeblichen Immissionsorten nicht zu erwarten.

Da jedoch ein detaillierter rechnerischer und/oder messtechnischer Nachweis der Gesamtsituation bezüglich Lärmimmissionen nicht vorliegt, erfolgte der Hinweis, dass dieser im Falle berechtigter Beschwerden gefordert werden kann.

Unabhängig davon besteht für die Errichtung und den Betrieb der BImSchG-Anlage die Vorsorgepflicht, d.h. die Anlage ist nach dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten und zu betreiben.

c) Abfallwirtschaft

Zu Art und Menge der anfallenden Abfälle wurden in den Antragsunterlagen entsprechende Angaben gemacht.

Es handelt sich im Wesentlichen um verdorbene Futtermittel, Flüssigmist einschließlich Reinigungswasser, Tierkadaver und Abfälle aus tierischem Gewebe (AVV 02 01 02), Verpackungsmaterial von Futtermittel, Medikamenten oder Desinfektionsmittel (AVV 15 01 01, 15 01 02, und 15 01 07), Aufsaug- und Filtermaterial (AVV 15 02 03), sowie Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (AVV 18 02 03).

Diese werden wie folgt verwertet oder entsorgt: Gülle wird als Wirtschaftsdünger auf den eigenen oder gepachteten landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht, Tierkadaver werden 3-mal pro Woche der Tierkörperbeseitigung zugeführt, Verpackungsmaterial wird entweder dem Lieferanten zurückgegeben oder der Wertstoffsammlung zugeführt.

Die angegebene Handhabung der Abfälle im Betrieb ist nicht zu beanstanden. Insgesamt sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Abfälle zu erwarten.

Die Pflicht - beim Betrieb der Mastschweinehaltung Abfälle zu vermeiden, nicht vermeidbare anfallende Abfälle soweit wie möglich zu verwerten und nicht verwertbare Abfälle gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen wurde mit den Auflagen verbindlich festgesetzt.



d) Beurteilung nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Gemäß den Antragsunterlagen sind in der Schweinehaltungsanlage keine Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung (12. BImSchV) in relevanten Mengen vorhanden bzw. können diese im Betrieb entstehen.

Die Anlage unterliegt somit nicht dem Geltungsbereich der 12. BImSchV.

Somit sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht auch sich daraus ergebende Pflichten, wie von den Einwendern gefordert (z. B. Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems) nicht einschlägig.

e) Energieeffizienz und Wärmenutzung

Der neu beantragte Stall zur Mastschweinehaltung wird in Massivbauweise (Beton mit Wärmedämmung) errichtet und entspricht hinsichtlich der Anforderungen des Wärmeschutzes dem Stand der Technik. Konkrete quantitative Anforderungen sind diesbezüglich in den Vorschriften nicht festgelegt.

f) Bodenzustandsbericht

Für Anlagen im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie ist gem. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe auf dem Anlagengrundstück möglich ist. Da in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne der Verordnung (EG Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008) gehandhabt, erzeugt oder freigesetzt werden, konnte auf die Vorlage dieses Berichtes verzichtet werden.

Auf die entsprechenden Ausführungen in den Antragsunterlagen wird verwiesen.

g) Arbeitssicherheit

Bei der Tierhaltung muss im Schweinestall durch gesundheitsschädliche Stoffe in der Luft mit einer erhöhten Belastung aller im Stall arbeitenden Personen ausgegangen werden. Staub ist die feinste Verteilung fester Stoffe in der Luft, entstanden durch Zerteilung, Kondensation, chemische Reaktion oder Aufwirbelung. In der Stallluft sind Milben und deren Ausscheidungen, pflanzliche Allergene, tierische Allergene, Bakterien und Ammoniak häufig anzutreffen. Diese Stoffe sind reizend, allergieauslösend, infektiös und bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte toxisch.

Aus Sicht der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestehen jedoch keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die mit diesem Bescheid festgesetzten arbeitsschutzrechtlichen Auflagen eingehalten werden.

h) Baurecht und Brandschutz

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich; aktuelle Flächennutzungsplan-Ausweisung ist „Fläche für die Landwirtschaft“.



Es handelt sich um einen landwirtschaftlich privilegierten Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Voraussetzungen hierfür wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding geprüft und als gegeben angesehen.

Die wegemäßige Erschließung ist gesichert. Die Zufahrt erfolgt über die öffentlich gewidmete Gemeindestraße.

Die Trinkwasserversorgung des Anwesens erfolgt durch den vorhandenen Hausbrunnen (Eigenwasserversorgung). Die Abwasserbeseitigung ist gemäß Stellungnahme der Gemeinde über eine sonstige Abwasserbeseitigung gesichert.

Die bisherigen genehmigten Bauvorhaben wurden baurechtlich im vereinfachten Verfahren behandelt. Das hier beantragte Vorhaben ist grundsätzlich kein Sonderbau i.S.d. Art. 2 Abs. 4 BayBO, da es die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Aus §§ 5, 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergibt sich, dass auch das materielle Baurecht (einschließlich des Bauordnungsrechts) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren **vollumfänglich** zu prüfen ist (gem. Schreiben des StMUG vom 06.05.2010 (Az.: 72a-U8721.122-2010/1-1) in Abstimmung mit dem StMI). Daher erfolgt erstmals eine Ausweitung des Prüfumfanges, was insbesondere die Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes betrifft.

Mit Schreiben vom 16.05.2018 teilte der Bauherr/Antragsteller sowie der Brandschutznachweisersteller jedoch mit, dass der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt wird. Die Bescheinigung I lag zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung bereits vor. Die Vorlage der Bescheinigung II wurde in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Da das geplante Grundstück von einer 110 kV-Leitung überzogen wird, wurde auch die Bayernwerk Netz GmbH als zuständiger Netzbetreiber um Stellungnahme gebeten. Zumindest die „größere“ Güllegrube nördlich des geplanten Schweinestalles befindet sich innerhalb der Baubeschränkungszone. Für den Bau wurden daher vom Bayernwerk entsprechende Auflagen und Hinweise festgesetzt, welche zu beachten sind. Das Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH wurde daher zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

i) Gewässerschutz

Die Beurteilung erfolgte auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung-VAwS).

Güllegruben sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 62 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG). Für diese Anlagen gelten die Anforderungen der Anlagenverordnung (VAwS) mit den dazugehörigen Anhängen und den hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Sie müssen nach § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so



errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Stallmist), sind nach Anhang Nr. 5 VAwS (JGS-Anlagen) zu errichten und zu betreiben.

Der Betreiber einer Anlage hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu kontrollieren (Überwachungspflicht). Die Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Eigenüberwachung ist in Nr. 1.3 sowie 8.2.2, VAwS Anhang 5 geregelt.

Mit dem Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, sofern die festgesetzten Auflagen eingehalten werden und das Vorhaben gemäß der eingereichten Planunterlagen ausgeführt wird. Die Roteinträge sind zu beachten.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 7 VAwS wegen der Unterschreitung des 50 m-Abstandes zwischen der geplanten „kleineren“ Güllegrube im Hof zur privaten Trinkwasserversorgung wurde bereits mit dem Zulassungsbescheid gem. § 8a BImSchG vom 09.11.2017 erteilt.

Bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung ist ggfs. eine eigene wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist jedoch nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und war daher auch nicht Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung von erlaubnispflichtigen Entwässerungen obliegt dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt. Ein entsprechender Antrag wäre beim Landratsamt Erding -Wasserrecht- zu stellen.

j) Naturschutz

Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ und ist potenziell geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG wurde das Vorhaben im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes überprüft. Hierbei wurde auch das Zusammenwirken mit dem Vorhaben des Schweinemastbetriebes in Deuting berücksichtigt.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes, sowie Risiken einer Veränderung des Erhaltungszustandes von für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Darüber hinaus ergibt sich durch die im Zuge der Erweiterung geplante Sanierung der bestehenden Ställe und Güllegruben künftig eine erhebliche Reduzierung der Stickstoffdeposition. Dies führt im Vergleich zur Ausgangssituation zu einer deutlichen Verbesserung.



Unabhängig von der Lage nahe des FFH-Gebiets stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Desweiteren ist auch davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine europäischen Vogelarten oder/und Arten nach Anhang IV der FFH-RL im Sinne des § 44 Abs. 1, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG betroffen sind.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht daher mit dem Vorhaben Einverständnis, sofern die festgesetzten Auflagen befolgt werden.

3. Behandlung der Einwendungen

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden am 29.11.2018 im Landratsamt Erding mit dem Antragsteller, dem Entwurfsverfasser, den im Verfahren beteiligten Fachstellen und Gutachtern sowie den von den Einwendungen berührten Fachstellen erörtert. Die geladenen Einwender sind zum Termin nicht erschienen. Der Termin wurde gem. § 18 der 9. BImSchV öffentlich durchgeführt.

Der Antragsteller bekam dabei die Gelegenheit sein Vorhaben nochmal kurz vorzustellen. Anschließend wurden die wichtigsten Eckdaten zum chronologischen Ablauf des Verfahrens dargelegt.

Beim Landratsamt Erding sind insgesamt 11 Einwendungen, davon eine nach Ablauf der Einwendungsfrist, eingegangen. Bei der Gemeinde Walpertskirchen wurden keine Einwendungen eingereicht. Die Einwendungen wurden vorab an die jeweils betroffenen Fachstellen zur Bewertung weitergegeben. Auch die nicht fristgerecht eingereichte Einwendung wurde dabei berücksichtigt, soweit es sich um nicht bereits vorgebrachte Themen handelte. Da die Einwendungsschreiben jedoch teilweise wortwörtlich identisch waren, wurden diese in Themenbereiche zusammengefasst und im Erörterungstermin fachstellenweise behandelt.

Die erhobenen Einwendungen führten im Ergebnis nicht dazu, dass die Genehmigung zu versagen wäre. Soweit den Einwendungen nicht durch die Nebenbestimmungen im Tenor bzw. in der Begründung dieses Bescheides Rechnung getragen wurde, werden sie zurückgewiesen.

Im Einzelnen verweisen wir auf die wesentlichen Ausführungen der Fachstellen bzw. Gutachter im Erörterungstermin aus denen sich im Rahmen der Abhandlung der einzelnen Themenkomplexe die entsprechende Beurteilung der Genehmigungsbehörde ergibt.



a) Formelle Einwendungen zur Rechtmäßigkeit des Verfahren

(Einwendung jeweils kursiv dargestellt)

Die Antragsunterlagen sind unvollständig, im Wesentlichen fehlen:

- *Aussagen zur Bioaerosolmissionsprognose*
- *Nachweis, dass Schutz von empfindlichen Ökosystemen, insbes. der betroffenen Biotope sichergestellt ist*
- *Nachweis, dass Rettung der Tiere im Brandfall gewährleistet ist*
- *Angaben zum Arbeitsschutz*
- *Unterlagen über Vereinbarkeit der Anlage mit dem Tierschutzgesetz*
- *Nachweis, über ein privilegiertes Bauen im Außenbereich*

Es wird daher gefordert, dass der Erörterungstermin ausgesetzt wird und die vollständigen Unterlagen mit neuen Fristen erneut ausgelegt werden, sowie eine längere Zeitspanne zwischen Ende der Einwendungsfrist und dem Erörterungstermin eingeräumt wird.

Welche Unterlagen auszulegen sind, ist in § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG sowie § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV geregelt.

Auszulegen sind solche dem Antrag beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Dazu gehören auch solche Unterlagen, die erst auf Anforderung der Behörde beigefügt bzw. nachgereicht worden sind.

D.h. Unterlagen mit Angaben, welche sich nicht auf umweltrelevante Auswirkungen des Vorhabens beziehen und somit keine Bedeutung für Dritte haben, bräuchten nicht ausgelegt werden (z.B. die Entscheidung über Privilegierung, Angaben zur Energieeffizienz, vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz). Darüber hinaus sind sämtliche entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung und Auslegung von Antrag und Unterlagen vorliegen und die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zu einer Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, auszulegen.

Sämtliche der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden und teilweise nachgeforderten Unterlagen, welche Auswirkungen auf die Nachbarschaft und Allgemeinheit haben wurden ausgelegt, insbes. das immissionsschutztechnische Gutachten, die immissionsschutzfachliche Standortprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und der nachgereichte Brandschutznachweis.

Vom Ing.Büro Hoock Farny wurde, im Nachtrag zu dem vorgelegten Gutachten noch die Feinstaubimmissionen im Hinblick auf die Beurteilung der Bioaerosole ermittelt.

Eine erneute Auslegung dieser nachgereichten Informationen ist nicht erforderlich. Gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG und § 10 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV sind Informationen welche die Behörde, nach Beginn der Auslegung bis zur Entscheidung über den Antrag erhält, und die Angaben über Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder



Empfehlungen zu einer Begrenzung dieser Auswirkungen erhalten, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Auf die Vorgaben des BayUIG wird verwiesen.

Gem. § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 4 BImSchG beträgt die Auslegungsdauer einen Monat. Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen erhoben werden.

Der Erörterungstermin wurde zwar nicht ausgesetzt, jedoch aufgrund der vorgebrachten Einwendungen großzügig verschoben von ursprünglich 19.09.2018 auf 29.11.2018.

Durch die Begrenzung der Einwendungsmöglichkeit auf zwei Monate wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit einer effektiven Stellungnahme genommen. In dem kurzen Zeitraum ist es den Einwendern nicht möglich den Standort auf Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten, Biotope etc. zu untersuchen. Es wurde daher die Verschiebung des Erörterungstermins auf Ende der Vegetationsperiode (konkret: spätes Frühjahr bzw. Sommer 2019) gefordert.

Die gesetzlich vorgegebene Einwendungsfrist beträgt, wie bereits erwähnt, zwei Monate.

Für die Bewertung bzw. die Untersuchung des Standortes auf Vorkommen geschützter Flora und Fauna wurde entsprechendes Fachpersonal beauftragt (Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde sowie Nachforderung einer gutachterlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Unabhängig davon werden aber auch nachträgliche Einwendungen, welche konkrete Hinweise auf Pflanzen- oder Tierarten enthalten, die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung möglicherweise noch nicht berücksichtigt wurden, entsprechend gewürdigt werden.

Die öffentliche Auslegung ist fehlerhaft, weil die jeweiligen Auslegungstage mit Angabe der zugehörigen Uhrzeiten fehlten. Die Angabe „während der Pateiverkehrszeiten“ ist nicht ausreichend.

Der Text der öffentlichen Bekanntmachung lautet auszugsweise: „.....liegen in der Zeit vom 22.06.2018 (Freitag) bis einschließlich 23.07.2018 (Montag).....während der Pateiverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus“.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der 9.BImSchV muss die Bekanntmachung einen Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages enthalten. Diese Hinweise waren in der Bekanntmachung enthalten. Die Angabe der Dienststunden ist nicht erforderlich. Von einem mündigen Bürger ist zu erwarten, dass er die Dienststunden des Landratsamtes Erding bzw. der VG Hörlkofen selbständig in Erfahrung bringt, z.B. auf der Homepage.

Öffentliche Bekanntmachung ist zudem fehlerhaft, weil eine Standardformulierung verwendet wurde, nach welcher nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind. Dies ist nach der Rechtsprechung



des EuGH nicht mit den europarechtlichen Vorgaben vereinbar. Sowohl der EuGH, Urteil vom 15.10.2015 Rechtssache C-137/14, als auch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.10.2015, Az. 7 C 15.13, haben über die Unwirksamkeit der Präklusion entschieden.

Der beanstandete Passus der öffentlichen Bekanntmachung lautet: „Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.“

Hier wurde der aktuelle Wortlaut des § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG zitiert.

Nach der früheren Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG führte das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass eine evtl. später erteilte Genehmigung von dem Betreffenden nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden konnte (materielle Präklusion). Durch die Einfügung der Worte „für das Genehmigungsverfahren“ wurde der § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG im Jahr 2017 neu formuliert. Der Gesetzgeber hat damit bereits die Konsequenzen aus den genannten Urteilen gezogen und die materielle Präklusion ausgeschlossen.

Das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen führt aber dazu, dass diese Personen mit ihren Bedenken im Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, d.h. es besteht kein Anspruch, dass Bedenken im Erörterungstermin vorgetragen werden.

Dem Hinweis in der öffentlichen Bekanntmachung „auf das Genehmigungsverfahren“ war dies zu entnehmen.

Unabhängig davon, wird aber jeder entsprechende Einwand in der Sache an sich berücksichtigt, da die Genehmigungsfähigkeit der Anlage umfassend zu prüfen ist.

Die Unterlagen wurden nicht im Internet gem. § 27a VwVfG ausgelegt.

Die Vorschrift des § 27a VwVfG findet hier keine Anwendung, da die Sonderregelung des § 10 BImSchG insbesondere zur Internetveröffentlichung vorgeht. Gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG sind die Unterlagen zur Einsichtnahme auszulegen. Dies wurde auch mit IMS Schreiben vom 01.06.2015 bestätigt.

b) Materielle Einwendungen

Ausführungen des Gesundheitsamtes:

Trinkwasserhygiene:

Es wurde bestätigt, dass das auf dem Anwesen Stimmer vorhandene Trinkwasser den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht.



Umweltmedizinische Auswirkungen:

Die Mitmenschen in der Umgebung hätten laut den Einwendungen ein erhöhtes Risiko für Asthma und Lungenerkrankungen. Gem. Rücksprache beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – LGL – gibt es hier keine eindeutige Rechtsgrundlage. Für die im Bioaerosol enthaltenen Mikroorganismenbestandteile ist keine Wirkungsschwelle bekannt. Bis jetzt sind keine quantifizierbaren Gesundheitsrisiken in konkrete Gefährdungen umgeschlagen. Es gibt keine gesundheitsbezogenen Grenzwerte. Laut Robert Koch-Institut – RKI – gibt es keinen Gefahrenverdacht, wonach die Umwelt betroffen wäre.

Ausführungen des Veterinäramtes:

Einschlägige Vorschriften für das Tierschutzrecht sind das Tierschutzgesetz sowie die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Der Stallbau hat so zu erfolgen, dass die Tiere nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung rechtskonform gehalten werden. Die Haltung der Tiere wird vom Veterinäramt streng nach eben diesen Vorgaben kontrolliert.

Im Tierseuchenrecht bildet die Schweinehaltungshygieneverordnung die gesetzliche Grundlage. Hier geht es zum einen darum, dass keine Tierseuchen aus den Tierkrankheiten austreten und in andere Bereiche – in andere Schweinebestände oder auf Wildtiere – übertreten.

Zum anderen geht es darum, dass sich der Landwirt angesichts der Bedrohung durch die afrikanische Schweinepest davor schützt, anzeigepflichtige Tierseuchen in seinen Stall einzuschleppen. Es gibt Vorgaben bezüglich des Baus, der Hygiene und der Dokumentation, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Vom Veterinäramt wurde bei diesem Vorhaben keine Grundlage für eine seuchenrechtliche Gefahr gesehen.

Laut der Einwendungen würden alle Schweine von Grund auf mit Arzneimitteln gefüttert und „vollgepumpt“ werden, sodass man möglichst keine erkrankten Tiere hat. Gem. der 16. Arzneimittel-Novelle haben die Schweine-, Rinder- und die Geflügelmäster die Vorgabe, halbjährlich dem Veterinäramt den Arzneimittelverbrauch zu melden, insbesondere den Antibiotikaverbrauch. Das Veterinäramt hat somit Kontrolle welcher Betrieb wie viel einsetzt.

Ausführungen des Bauamtes:

Bauplanungsrecht:

Es wurden Einwendungen dahingehend vorgebracht, dass es sich um keine privilegierte Anlage handle. Jedoch liegt hierzu eine positive Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor, wonach eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gegeben ist. (Nähere Erläuterungen hierzu sind den Ausführungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu entnehmen).



In den Einwendungen wurde zudem eine Rückbauverpflichtung gefordert. Aufgrund der landwirtschaftlichen Privilegierung kann eine Rückbauverpflichtung vorläufig nicht gefordert werden. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauBG sieht eine Rückbauverpflichtung nur bei Privilegierungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB vor.

Ferner wurde die Erschließung in Frage gestellt. Hierzu wird auf die Stellungnahme der Gemeinde verwiesen. Diese hat alle Punkte der Erschließung positiv beurteilt. Hinsichtlich der wegemäßigen Erschließung wurde mitgeteilt, dass es sich um eine öffentlich gewidmete Gemeindeverbindungsstraße handelt, die mindestens 5 m breit und betoniert ist.

Bauordnungsrecht:

Den Antragsunterlagen wurde ein Brandschutznachweis nachgereicht. Seitens des Antragstellers besteht jedoch eine Wahlmöglichkeit diesen Nachweis entweder durch einen externen Prüfsachverständigen oder bauaufsichtlich prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat sich in diesem Fall für einen Prüfsachverständigen entschieden. Somit erfolgt die Prüfung des Brandschutznachweises nicht durch das Landratsamt.

Weiter gibt es Einwendungen hinsichtlich der Standsicherheit. Diese wird jedoch auch nicht vom Landratsamt beurteilt. Das Bauvorhaben muss durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit beurteilt werden.

Ausführungen der Kreisbrandinspektion:

Hinsichtlich der Fragen zum abwehrenden Brandschutz gab es Einwendungen bzgl. besonderer Voraussetzungen für die Brandbekämpfung und die Tierrettung. Für den abwehrenden Brandschutz ist die gemeindliche Feuerwehr (hier: die Feuerwehr Walpertskirchen) zuständig. Die Feuerwehr Walpertskirchen kann zum Bauvorhaben die Hilfsfrist einhalten. Diese ist auch tagesalarmsicher, sodass die grundsätzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Feuerwehr ist sowohl personell als auch von der Ausrüstung her entsprechend ausgestattet.

Bei dem bereits erwähnten Prüfsachverständigenverfahren, welches alternativ zur Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde durchgeführt wird, wird der gesamte Brandschutz und der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen geprüft. Die Kreisbrandinspektion befindet sich in der Detailabstimmung zu den aufgeworfenen Fragen, wie etwa der Feuerwehrezufahrt. Die Erschließung ist gesichert. Die Möglichkeiten der Feuerwehr im Fall einer Tierrettung unterliegen der Beurteilung und Würdigung durch einen Prüfsachverständigen.

Ausführungen des Sachverständigenbüros Hoock Farny:

Bezüglich der Schadstoffe Geruch, Ammoniak und Stickstoff wurde eine Immissionsprognose durchgeführt. Der Betrieb befindet sich in Alleinlage. Die nächsten Nachbarn befinden sich 700 bis 900 m entfernt.



Dementsprechend sind die Immissionswerte für Geruch sehr niedrig. Die Nachbarschaft besteht meistens aus Wohnhäusern im Außenbereich. Hier sind Werte von bis zu 25 % Geruchshäufigkeit zulässig. Die Werte liegen bei nahezu allen Beurteilungspunkten deutlich unter 10 %, welche sogar für Wohngebiete zulässig wären.

Lediglich an einem Punkt, welcher sich aber in direkter Nachbarschaft zu einem benachbarten Schweinehaltungsbetrieb befindet, liegt der Wert bei 18 %. Der Anteil des Betriebes Stimmer liegt auch dort deutlich unter 10 %. Insgesamt liegen die Geruchswerte somit deutlich unterhalb der Grenzwerte.

Ammoniak wurde in allen Höhengschichten berechnet. Dieser Wert liegt deutlich unter dem zulässigen Grenzwert von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$, auch wenn man die Hintergrundbelastung berücksichtigt. Es wurde auch der Stickstoffeintrag berechnet, nachdem zwischen den beiden Schweinehaltungsbetrieben ein FFH-Gebiet liegt. Dabei konnte festgestellt werden, dass durch die Sanierungsmaßnahmen wie Erhöhung der Kamine, Erhöhung der Abluftgeschwindigkeit und Schließung von Güllegruben der Eintrag von Stickstoff halbiert wird. Auch bzgl. Geruch und Ammoniak wird durch die Sanierungsmaßnahmen, im Vergleich zum jetzigen Zustand, eine Verbesserung erreicht.

Zu den Bioaerosolen wurden in den Einwendungen diverse Studien genannt, welche jedoch für die Bewertung weder fachlich noch rechtlich verbindlich sind. Grundlage für die Bewertung bildet der vom Umweltministerium eingeführte „Leitfaden Bioaerosole“.

Es wurden dennoch die Feinstäube berechnet, da sich ein weiterer großer Schweinehaltungsbetrieb im Umkreis von 1.000 m befindet. Die Gesamtbelastung durch beide Betriebe liegt bei den Wohnhäusern bei nahezu null. Es wurde ein Wert von 0,0 bzw. 0,1 ermittelt. Gem. dem Leitfaden ist bei Unterschreitung des Wertes von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ die Feinstaubbelastung irrelevant und damit keine weitergehende Prüfung auf Bioaerosole erforderlich.

Ausführungen des fachlichen Immissionsschutzes:

Der Betreiber muss im Genehmigungsverfahren in erster Linie nachweisen, dass er die Pflichten nach § 5 BImSchG bzw. Anforderungen aus Verordnungen, falls solche vorliegen, erfüllt. Diese Pflichten werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Das sind im Wesentlichen der Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren. Gleichzeitig gibt es Pflichten bezüglich Abfallvermeidung und -behandlung, zur Energieeffizienz, zur Störfallvorsorge und zum Zustand des Grundstücks.

Wesentlich sind dennoch die Immissionen, dazu zählen Luftverunreinigungen wie Geruch und Ammoniak, welche aber bereits dargestellt wurden.

Relevant sind noch die Aspekte Lärm und Staub. Zur Prüfung dieser Pflichten gibt es Vorgaben aus diversen Vorschriften, Verordnungen, Hinweisen und Schreiben des Ministeriums um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Die Anforderungen richten sich insbesondere nach dem Stand der Technik, welcher jedoch nicht für alle Maßgaben ausreichend definiert ist.



Wie bereits angeführt ist beispielsweise die Situation bei den Bioaerosolen zum aktuellen Zeitpunkt nicht rechtssicher.

Da es sich bei dem vorliegenden Schweinehaltungsbetrieb um eine Anlage nach der sog. Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) handelt, ist auch ein besonderes Vorgehen bezüglich dem Stand der Technik notwendig. Sog. BVTs (Beste verfügbare Techniken) werden europaweit ermittelt und festgeschrieben. Im Jahr 2017 wurden BVT-Schlussfolgerungen für Tierhaltungsbetriebe veröffentlicht. Diese sind im Genehmigungsverfahren bei neuen Verfahren bzw. bei bestehenden Anlagen nachträglich umzusetzen. Wesentlich ist jedoch, dass es bezüglich Aerosolen oder Geruch keine konkreten Anforderungen gibt. Nur für Ammoniak gibt es als konkreten Wert eine Emissionsspanne. Das sind sog. BVT-assoziierte Werte, die sich auf Ammoniak je Tierplatz und Jahr beziehen. In der Regel werden diese im nationalen Recht (hier: TA Luft) umgesetzt.

In der derzeitigen Fassung der TA Luft von 2002 sind diese jedoch noch nicht enthalten, eine Fortschreibung der TA Luft liegt noch nicht vor. Bis zur Neufassung der TA Luft wird gemäß einem Schreiben des Umweltministeriums ein Abstellen auf den oben Wert dieser Spanne zugestanden. Der Schweinehaltungsbetrieb ist im Sinne der BVT-Schlussfolgerung als bestehende Anlage zu sehen, weil sie nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen (Februar 2017) weder neu genehmigt noch komplett ersetzt wurde. Somit beträgt der erforderliche Emissionswert, der aus der BVT-Schlussfolgerung einzuhalten ist, 3,6 kg Ammoniak je Tierplatz und Jahr. Nachdem im Antrag schon angegeben wurde, und auch die Ausbreitungsrechnung darauf beruht, dass eine stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung vorgesehen ist, kann dieser Wert eingehalten werden. Es bleiben dennoch weitere Maßnahmen nach dem Stand der Technik, welche als Auflagen im Bescheid festgesetzt sind. In der BVT-Schlussfolgerung ist keine Abgasreinigung als Stand der Technik vorgesehen, auch gemäß Schreiben des Umweltministeriums, kann dies nicht zwingend gefordert werden.

Der Lärmschutz wurde in den Einwendungen eher allgemein angesprochen. Die nächsten Immissionsorte liegen so weit entfernt, dass eine überschlägige Berechnung mit den angegebenen Daten und Literaturwerten eine ausreichende Unterschreitung erwarten lässt, und zwar im ungünstigsten Fall, wenn nachts Tierabholungen erforderlich sind. Nach der TA Lärm wird unterschieden, ob die Immissionsorte, meist zum Aufenthalt geeignete Räume in Gebäuden, in einem besonderen Wohngebiet, Dorfgebiet oder im Außenbereich liegen. Aufgrund der bereits geschilderten Lage gibt es sehr große Abstände zu den nächsten Immissionsorten im Außenbereich mit geringerem Schutzanspruch als etwa im Wohngebiet. Eine Wochenendsiedlung liegt in näherer Umgebung, wenn auch mehr als 700 m entfernt. Insgesamt kann man aufgrund des zu erwartenden Lärms im Wesentlichen durch Lüftungsanlagen, Verkehr und sonstige technische Aggregate von einer ausreichenden Unterschreitung der niedrigeren Nachtwerte ausgehen.

Es gibt noch Einwendungen welche sich mehr oder weniger auf pauschale Angaben hinsichtlich abfallrechtlicher Fragen, zum Bodenzustand und zu gefährlichen Stoffen nach der Störfallverordnung beziehen. Zum einen gibt es hierzu in den Antragsunterlagen ausführliche oder plausible Darstellungen,



zum anderen gibt es wenig konkrete Anforderungen. So sind die Energieeffizienz oder die Wärmenutzung nicht mit konkreten Maßgaben zu prüfen. Auch die Klimarelevanz wird angesprochen. Jedoch auch hierzu gibt es keine konkreten Anforderungen, die auf die allgemeinen, nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßgaben im Genehmigungsverfahren eingehen.

Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde:
(Einwendung kursiv dargestellt)

Das Vorhaben sei mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden durch Überbauung, den damit verbundenen Futtermittelanbau in Monokultur und die vermehrte Ausbringung von Gülle verbunden.

Der Bau des Gebäudes ist aufgrund der Flächenversiegelung tatsächlich mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden. Gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG müssen solche erheblichen Eingriffe ausgeglichen werden. In diesem Fall wird die Ausgleichspflicht vor Ort in Form einer umfangreichen Eingrünung mit einheimischen Gehölzen erfüllt. Ein generelles Verbot von erheblichen Eingriffen sieht das Bundesnaturschutzgesetz nicht vor.

Bei dem Futtermittelanbau in Monokultur sowie der Ausbringung von Gülle handelt es sich bei Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. DüngeVO) um ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung. Nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayNatSchG ist diese ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen.

Zum Schutz von Brutvögeln seien sämtliche Baumaßnahmen auf den Zeitraum zwischen Mitte Juli und Ende Februar zu beschränken.

Aus Sicht des Artenschutzes ist die Festlegung eines Zeitraumes ab Mitte Juli nicht sinnvoll, da sich die Brutzeit vieler Arten bis in den August erstreckt (z.B. Goldammer, Wiesenpieper). Unabhängig davon befindet sich der geplante Baubereich unmittelbar neben bestehenden Gebäuden auf intensiv genutzter Ackerfläche ohne Gehölzstrukturen, Hochstaudenfluren o.ä. Dieser Bereich stellt weder für boden- noch für heckenbrütende Vogelarten ein geeignetes Bruthabitat dar. Aus diesen Gründen kann eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden, wodurch es keine rechtliche Grundlage für eine zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit gibt.

Die Ammoniak- und Stickstoffemissionen aus dem geplanten Betrieb würden sich negativ auf geschützte Bereiche wie insbesondere Waldbereiche, Biotop und Schutzgebiete auswirken. Eine Prüfung ihrer Belastung sei nicht nur für nahegelegene Gebiete, sondern für einen Umkreis von 5 km durchzuführen. Des Weiteren seien eine UVP und eine Prüfung durchzuführen und sog. Critical Load Werte für die geschützten Bereiche zu ermitteln.

Die Belastung der Ammoniak- und Stickstoffemissionen erfolgte auf Grundlage der Verbreitungsrechnung der emittierenden Stoffe (sh. Gutachten des Sachverständigenbüros Hock Farny). Da mit dieser Methode die Stoffeinträge für die einzelnen Bereiche genau bekannt sind ist sie genauer und aussagekräftiger als die Betrachtung eines willkürlich festgesetzten Umkreises.



Eine allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen Stellungnahme durchgeführt. Des Weiteren wurden die Auswirkungen der Ammoniak- und Stickstoffeinträge auf das benachbarte FFH-Gebiet („Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“) in ca. 350 m Entfernung mit einer Verträglichkeitsprüfung untersucht. Im Rahmen dieser Prüfung wurden auch die Critical Load Werte ermittelt und mit den berechneten Immissionen verglichen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Fazit, dass es durch das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes hinsichtlich seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile kommt. Da das Vorhaben eine Sanierung des bereits bestehenden Betriebes beinhaltet, werden die Emissionen und die Stoffeinträge in Schutzgebiete, Biotope und Waldflächen trotz der Erhöhung der Tierzahl reduziert.

Die Stickstoffemissionen durch die zusätzliche Gülleausbringung seien fälschlicherweise nicht beachtet worden.

Die Düngeverordnung gibt Rahmenbedingungen und Obergrenzen für die Anwendung von Düngemitteln vor. Dies beinhaltet auch die Ausbringung von Gülle. Die befürchtete grenzenlose Erhöhung der Gülleausbringung ist daher nicht möglich und eine Verschlechterung nicht zu erwarten.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde die Gülleausbringung aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt: Gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Nach der Gesetzesbegründung des BNatSchG (BT-Drs 16/12274; S. 65) ist die Gülleausbringung als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel jedoch kein Projekt. Eine Verträglichkeitsprüfung zur Gülleausbringung im Umkreis des Schutzgebietes ist daher nicht erforderlich.

Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes:

Im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens werden Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG nicht behandelt, da diese von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst werden. In den Einwendungen werden jedoch auch Gewässerbenutzungen, hier Trinkwasserversorgung aus einem eigenen Brunnen sowie die Niederschlagsentwässerung thematisiert. Zur Erlaubnis dieser Benutzung ist ein eigenes wasserrechtliches Verfahren erforderlich, im Zuge dessen das Wasserwirtschaftsamt Stellung nehmen wird.

In den Einwendungen werden auch Auswirkungen auf das Grundwasser durch Keime, Ammoniak, Medikamentenrückstände, Waschwasser und Desinfektionsmittel aufgrund von Gülleausbringung angesprochen. Die fachgerechte Ausbringung von Gülle ist jedoch in der Düngeverordnung geregelt und stellt keine Benutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Auch der angesprochene § 13 GrwV mit Anlage 8 ist hier nicht maßgeblich, da es sich bei der Gülleausbringung entsprechend der Düngeverordnung um keinen Eintrag im Sinne des § 1 Ziffer 4 GrwV handelt.



Die Einwendungen, wonach durch die Versiegelung der Fläche eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu beanstanden ist, kann entkräftet werden, da dies durch die geplante Versickerung des Dachflächenwassers ausgeglichen wird. Gleiches gilt auch für das Niederschlagswasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird und mit der Gülle über den Boden der Grundwasserneubildung zukommt.

Die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers nach § 47 WHG werden durch den Bau und Betrieb des Maststalls nicht berührt. Werden durch die Gülleausbringung nach der Düngemittelverordnung die Bewirtschaftungsziele nicht erreicht oder eingehalten, wäre dem über einen angepassten Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG) und Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) entgegenzuwirken.

Inwieweit dies auch für die Trinkwasserversorgung und die Niederschlagsentwässerung gilt, wird im wasserrechtlichen Verfahren geprüft.

Ausführungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange wurde das Vorhaben vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beurteilt, wobei es auch baurechtliche Sachverhalte gibt, die in diese Beurteilung mit einfließen.

Laut den Einwendungen fehle die Futtergrundlage für den Betrieb. Gem. § 201 BauGB ist der Begriff „Landwirtschaft“ so definiert, dass das Futter überwiegend (d.h. zu mehr als 50 %) auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen erzeugt werden kann. Dies ist beim Betrieb Stimmer der Fall, so dass die Voraussetzungen einer Landwirtschaft nach dem BauGB erfüllt werden.

Ferner wird in den Einwendungen auch der Soja-Anbau bzw. dessen Import erwähnt. Im Betrieb Stimmer wird jedoch kein Soja eingesetzt.

Eine weitere Einwendung betrifft die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Im Rahmen der Beurteilung wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch der Begriff des „Landwirtschaftlichen Betriebes“ überprüft. Hier ist die Traktorausstattung sowie die nachhaltig-vernünftige Arbeit ausschlaggebend. Der Betrieb Stimmer betreibt schon seit Generationen Landwirtschaft und gilt als landwirtschaftlicher Betrieb. Der Antragsteller ist ausgebildeter Landwirt mit Weiterbildung. Die Nachfolge ist durch den Sohn gesichert, welcher sich ebenfalls in Ausbildung befand und die Tätigkeit als Betriebsleiter anstrebt. Es wird eine Einkommenssicherung angestrebt, das Betriebseinkommen soll mehreren Generationen dienen. Unter Beurteilung der vorliegenden Gesichtspunkte liegt ein nachhaltiger Betrieb vor.

Wirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn der Betrieb durch eine Maßnahme eine Gewinnerzielungsabsicht und -möglichkeit hat. Beides konnte durch eine Vollkostenrechnung bestätigt werden, die mit betrieblichen Daten des Betriebes Stimmer durchgeführt wurde. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben der Einkommenssicherung dient und wirtschaftlich ist.



Eine weitere Einwendung betrifft die Gülleausbringung bzw. die Definition des Stoffes, der ausgebracht wird. Gemäß der Düngemittelverordnung ist das von der Landwirtschaft erzeugte Düngemittel ein Wirtschaftsdünger (Gülle). Um diese Gülle auf seinen landwirtschaftlichen Flächen auszubringen, muss sich der Landwirt an die gesetzlichen Vorgaben der Düngeverordnung – die gute VG-Praxis der Düngung – halten. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit einigen gesetzlichen Vorgaben werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überprüft. Dabei kann jedoch nicht die komplette landwirtschaftliche Gülleausbringung auf Jahre vorgeschrieben werden, was im Rahmen der baurechtlichen Prüfung auch nicht vorgesehen ist. Es wird jedoch beispielsweise die Güllelagerkapazität überprüft. Wie bereits erwähnt wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Planungen dahingehend erweitert, dass eine zusätzliche Güllegrube im Innenhof des Anwesens beantragt wurde, um die Vorgaben der neuen Düngeverordnung zu erfüllen. Die Erfüllung der Lagerkapazität wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigt.

Die Gülleausbringfläche des Betriebes hängt von verschiedenen Faktoren, wie der Fruchtfolge oder der Fütterung der Tiere ab, wozu es aber auch in der Düngeverordnung Vorgaben gibt. Deren Einhaltung wird vom Amt für Landwirtschaft im Rahmen von Fachrechtskontrollen überprüft. Für das Baugenehmigungsverfahren ist eine Vorgabe zur Gülleausbringfläche nicht vorgesehen.

Laut Feststellung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird der Betrieb fachkundig und nachhaltig geführt, auch die Hofnachfolge ist vorhanden. Die Baumaßnahme ist wirtschaftlich und dient deshalb dem Betrieb. Die Voraussetzung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurde festgestellt.

Ausführungen der Berufsgenossenschaft:

Beim Betrieb Stimmer handelt sich nicht um einen Arbeitgeberbetrieb, sondern um einen Familienbetrieb. Die Zuständigkeit in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz liegt somit bei der Berufsgenossenschaft und nicht beim Gewerbeaufsichtsamt. Maßgeblich gelten somit keine staatlichen Vorschriften, sondern die Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, in diesem Fall die sog. VSGs (Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz).

In der Stallluft sind sog. gesundheitsschädigende Stoffe enthalten. Es entspricht jedoch nicht der fachlichen Praxis, dass dort Messungen bzgl. der Feinstaubbelastung oder sonstiger gesundheitsbeeinträchtigender Stoffe durchgeführt werden. Es wird auf die sog. „gute fachliche Praxis“ verwiesen zumal der Landwirt ja auch ein Eigeninteresse daran hat sich entsprechend zu schützen. Durch den Aufenthalt sowie die normale tägliche Arbeit im Stall ist man keiner übergebührenden Belastung ausgeliefert, wenn man mit klassischen Schutzanzügen und Sicherheitsschuhen und einer sog. FFP2-Maske (Feinstaubmaske mit Einweganzug) ausgestattet ist.



Die von den Einwendern angesprochenen Bedenken wonach das Thema Gesundheitsschutz nicht ausreichend behandelt worden wäre, werden von der Berufsgenossenschaft nicht geteilt. Der Arbeitsschutz zielt auch nicht darauf ab, den aktuellen Gesundheitszustand des Antragstellers samt Familie ärztlich feststellen zu lassen und anschließend regelmäßig zu überprüfen.

Primäres Ziel des Arbeitsschutzes ist, dass die Arbeit nicht ursächlich für Krankheiten sein darf. Es wird davon ausgegangen, dass der Familie durch jahrzehntelange Praxis bekannt ist, wo Stäube oder ähnliche Stoffe vorhanden sind und entsprechender Schutz notwendig ist.

Die Berufsgenossenschaft sieht bei der Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Auflagen zur Arbeitssicherheit keine Bedenken.

4. Befristung der Geltungsdauer

Die Genehmigungsbehörde kann für den Beginn der Errichtung und/oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine Frist setzen. Das Landratsamt Erding hat diese Frist auf zwei Jahre festgesetzt (§ 18 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Diese Genehmigung erlischt außer nach Ablauf dieser Frist, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Die Fristsetzung soll der Beschaffung von Genehmigungen "auf Vorrat" entgegenwirken und verhindern, dass von der Genehmigung erst (wieder) Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben.

Diese Fristen können gem. § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten 803.900,00 €. Für Investitionskosten von mehr als 500.000,00 € bis 2,5 Mio € liegt die Gebühr bei 5.750,00 € zuzüglich 5 v.T. der 500.000,00 € übersteigenden Kosten.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages.



Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals, der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft oder der bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld zu erhöhen. Für diese Stellungnahmen entstand ein Verwaltungsaufwand von ges. 2.400,00 €.

Es errechnet sich somit eine Genehmigungsgebühr von 11.162,00 €.

Die Auslagen werden gem. Art. 10 KG erhoben. Diese beinhalten die Kosten für die Protokollführung beim Erörterungstermin (1.392,25 €) sowie die Zustellungskosten für die Bescheidsaufbereitungen (40,48 €).

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Bei der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ist auch die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) zu beachten. Die danach u.U. erforderlichen Entsorgungsnachweise beziehen sich nicht - wie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung - auf den Gesamtbetrieb der Anlage, sondern auf einzelne Betriebsvorgänge und werden deshalb nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, gemäß § 15 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Die Immissionsschutzbehörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. **Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 46 von 46

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hildenbrand
Oberregierungsrat